

Niedersächsisches
Kultusministerium

Ganztagschulen in Niedersachsen

Fassung vom 05.11.2008



Niedersachsen

Vorbemerkung

Von Schulträgern, Schulen, Eltern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern werden zum Genehmigungsverfahren und zum Betrieb von Ganztagschulen vielfältige Fragen an das Kultusministerium gerichtet.

Um den Fragestellern neben der direkt erteilten Auskunft auch Informationen in schriftlicher Form geben zu können, sind wesentliche Aspekte des Themenbereichs Ganztagschule in Niedersachsen in dem vorliegenden Text zusammengestellt. Zu dem Themenbereich sind immer wieder Zahlen zu aktualisieren, neue Aspekte darzustellen und einmal beschriebene Sachverhalte von Änderungen betroffen und daher neu zu beschreiben. Um die notwendigen Anpassungen schnell vornehmen zu können und damit stets den neuesten Informationsstand vermitteln zu können, ist keine Drucklegung des Textes beabsichtigt. Der Text wird auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums mit der Möglichkeit des Abrufs veröffentlicht und auf Anfrage an Einzelpersonen elektronisch verschickt.

Das Datum des Bearbeitungsstandes ist auf jeder Textseite vermerkt.

Kritische Äußerungen zur Darstellung, Verbesserungsvorschläge zu Details, Anregungen zur Weiterentwicklung und Hinweise auf Fehler sind ausdrücklich erwünscht an die E-Mail-Anschrift *Helmut.Temming@mk.niedersachsen.de* oder unter der Telefonnummer 0511/120-7333.

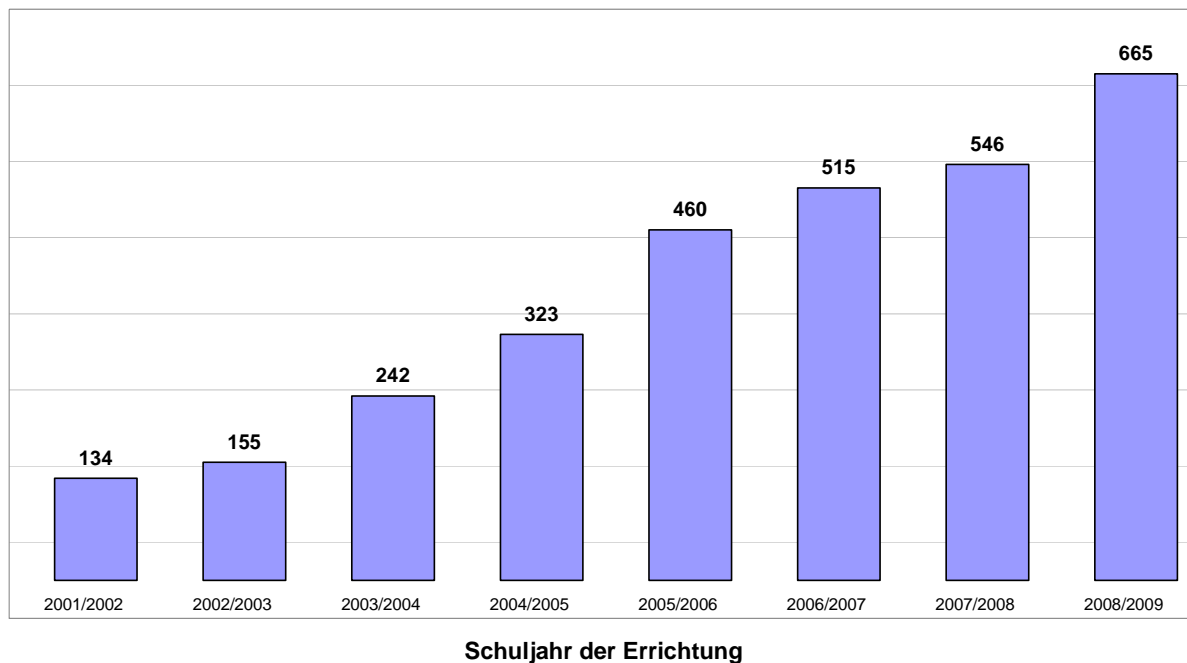
Ganztagsschulen in Niedersachsen

1.	Anzahl von Ganztagsschulen in Niedersachsen	5
1.1	Verteilung der Ganztagsschulen auf die Schulformen	6
1.2	Anteile der Ganztagsplätze in den Schulformen im Schuljahr 2008 / 2009.....	7
2.	Organisation bestehender Ganztagsschulen in Niedersachsen	8
2.1	Vor 2002 eingerichtete Ganztagsschulen.....	8
2.1.1	Die offene Ganztagsschule	8
2.1.2	Die gebundene Ganztagsschule	9
2.1.3	Die teilweise offene Ganztagsschule	9
2.1.4	Ganztagsschulzüge.....	9
2.2	In den Jahren 2002 und 2003 eingerichtete Ganztagsschulen	10
2.3	Seit 2004 eingerichtete Ganztagsschulen	10
2.3.1	Die Standardform	11
2.3.2	Ganztagsschulen gemäß Nr. 8.2 des Ganztagsschulerlasses	11
2.5	Ganztagsschule und Schulbezirke	12
2.6	Ganztagsschule und Schulpflicht	14
2.7	Schülertransport zur Ganztagsschule	15
2.8	Mittagspause und Mittagsverpflegung in der Ganztagsschule	16
2.8.1	Die Mittagspause	16
2.8.2	Die Mittagsverpflegung	16
2.8.3	Organisatorische Aspekte zur Mittagsverpflegung	18
2.9	Personalausstattung von Ganztagsschulen	18
2.9.1	Der Regelfall der Personalausstattung	19
2.9.2	Personalausstattung von Ganztagsschulen gemäß Nr. 8.2	19
2.9.3	Kapitalisierung von Lehrerstunden	20
2.10	Pädagogische Mitarbeiter in Ganztagsschulen	22
2.10.1	Ausstattung der Schulen mit pädagogischen Mitarbeitern	22
2.10.2	Aufgaben der Pädagogischen Mitarbeiter.....	22
2.11	Schulen mit ganztägigem Unterricht oder Ganztagsschulen.....	24

3.	Errichtung von neuen Ganztagschulen	25
3.1	Das Verfahren der Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule	25
3.2	Ergänzende Informationen zur Antragstellung	26
3.3	Von der Halbtagschule mit Ganztagschulzügen zur Ganztagschule	27
3.4	Argumentationslinien bei der Errichtung neuer Ganztagschulen.....	27
3.4.1	Argumente zur Wahl des Organisationsmodells.....	28
3.4.1.1	Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes.....	28
3.4.1.2	Offene Ganztagschule.....	29
3.4.1.3	Gebundene Ganztagschule.....	29
3.4.1.4	Die teilweise gebundene Ganztagschule	30
3.4.2	Inhaltliche Argumentationslinien	30
3.4.2.1	Ganztagschule, eine Schule für mehr Bildung	30
3.4.2.2	Eine Ganztagschule für mehr Lernzeit.....	33
3.4.2.3	Eine Ganztagschule für mehr Betreuungszeit.....	33
3.4.2.4	Eine Ganztagschule als eine Schule zum Defizitausgleich	34
3.4.2.5	Eine Ganztagschule zur Stärkung des Schulstandortes.....	35
4.	Einzelaspekte der Arbeit in der Ganztagschule	36
4.1	Öffnung der Ganztagschule für außerschulische Akteure	36
4.2	Die Träger der Jugendarbeit als Akteure.....	38
4.2.1	Unterschiede der Aufgaben und Arbeitsweisen.....	38
4.2.2	Die Notwendigkeit einer Kooperation.....	40
4.2.3	Weiterentwicklung der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene	41
4.3	Die Rolle der Eltern in der Ganztagschule.....	41
5.	Forschung in niedersächsischen Ganztagschulen	43
6.	§ 23 Niedersächsisches Schulgesetz.....	47
7.	Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“	48
8.	Erlass „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen“	54

1. Anzahl von Ganztagschulen in Niedersachsen

Entwicklung der Anzahl der Ganztagschulen in Niedersachsen



Im Jahr 2003 arbeiteten in Niedersachsen 155 Ganztagschulen. Zum Beginn des Schuljahres 2008 / 2009 sind es 665 Ganztagschulen. Insgesamt verfügen die niedersächsischen Ganztagschulen im Schuljahr 2008 / 2009 in folgendem Umfang über zusätzliche Lehrerstunden oder Budgetmittel:

- Alle im Jahr 2004 und vorher genehmigten Ganztagschulen aller Schulformen sind vollständig mit Lehrerstunden ausgestattet.
- Alle in den Jahren 2004 – 2007 als Ganztagschulen genehmigten Förderschulen sind vollständig mit Lehrerstunden ausgestattet.
- Alle im Jahr 2005 als Ganztagschule genehmigten Hauptschulen und Hauptschulzweige sind vollständig mit Lehrerstunden ausgestattet.
- Alle in den Jahren 2005 – 2007 als Ganztagschulen genehmigten Grundschulen, Realschulen und Gymnasien sowie die entsprechenden Zweige kombinierter Systeme erhalten 2,5 Lehrerstunden für jede Klasse in den Jahrgängen 3, 4 bzw. 5, 6 als Ganztagszuschlag. Es gilt hierfür eine Stichtagsregelung ohne eine Anpassung bei Veränderungen der Anzahl der Klassen.

- Alle zum Schuljahresbeginn 2008 / 2009 genehmigten Ganztagschulen werden in den Jahrgängen 3, 4 bzw. 5, 6 mit je 2,5 Lehrerstunden pro Klasse als Ganztagszuschlag ausgestattet. Die Lehrerstunden werden als Geldbudget zugewiesen. Eine Lehrerjahreswochenstunde hat den Geldwert von 1.698 Euro. Es gilt hierfür eine Stichtagsregelung ohne eine Anpassung bei Veränderungen der Anzahl der Klassen.

Von den 665 Ganztagschulen sind 361 vollständig mit Lehrerstunden ausgestattet. 304 Ganztagschulen erhalten einen begrenzten Ganztagszuschlag. Es ist die Absicht der Landesregierung, die bisher mit einem beschränkten Ganztagszuschlag ausgestatteten Schulen entsprechend den Möglichkeiten des Landeshaushalts vollständig mit dem Ganztagszuschlag gemäß Nr. 5.1 des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 auszustatten. Auch die in der Zukunft zu genehmigenden Ganztagschulen sollen, sofern es die Haushaltssituation des Landes zulässt, zunächst mit einer Grundausstattung und später mit vollständigen Personalressourcen versehen werden.

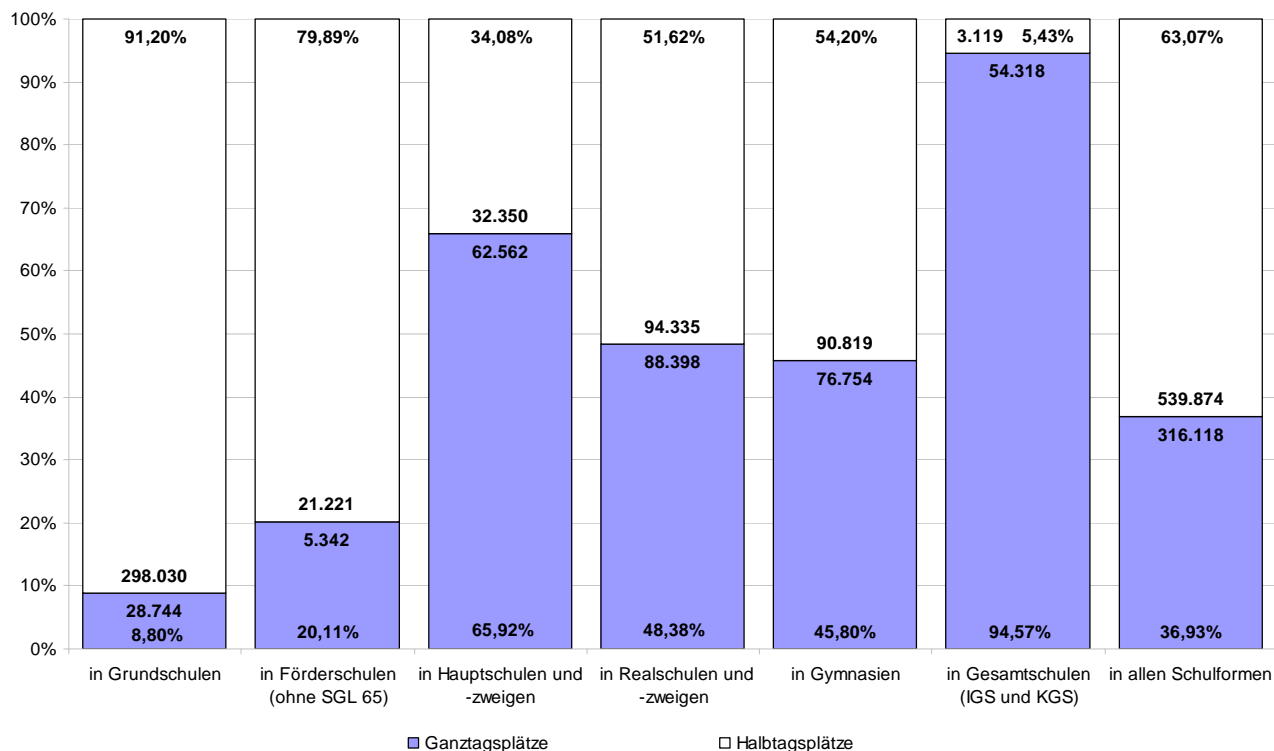
1.1 Verteilung der Ganztagschulen auf die Schulformen

Die Ganztagschulen verteilen sich im Schuljahr 2008 / 2009 wie folgt auf die Schulformen:

Zum Beginn des Schuljahres 2008 / 2009 wurden zusätzlich 126 neue Ganztagschulen genehmigt; gleichzeitig kam es an einigen Standorten zu schulorganisatorischen Veränderungen. In der Bilanz sind zu Beginn des Schuljahres 665 Ganztagschulen aller allgemein bildenden Schulformen vorhanden.

Schulform	Anzahl
FöS	42
GS	113
GHS	18
HS	126
RS	75
HRS	131
GYM	101
KGS	29
Inselschulen	2
IGS	28
Summe	665

1.2 Anteile der Ganztagsplätze in den Schulformen im Schuljahr 2008 / 2009



In der Darstellung ist die Anzahl aller Schülerplätze in Halbtagschulen und in Ganztagschulen (einschließlich der Ganztagsschulzweige) dargestellt; die Prozentsätze geben keine Auskunft darüber, in welchem Umfang die Ganztagsangebote wahrgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler in zusammengesetzten Schulformen sind der jeweiligen Schulform zugeordnet.

2. Organisation bestehender Ganztagschulen in Niedersachsen

In allen Ganztagschulen wird das übliche Unterrichtsangebot der Halbtagschule durch zusätzliche charakteristische Angebote der Ganztagschule ergänzt. Zu diesen zusätzlichen charakteristischen Angeboten einer Ganztagschule gehören:

- Bildungsangebote in der Form von Verfügungsstunden, Arbeitsgemeinschaften, Arbeits- und Übungsstunden und Förderstunden,
- das Angebot eines Mittagessens und
- Angebote zur sinnvollen Gestaltung von Freizeit.

Die in Niedersachsen bestehenden Ganztagschulen sind zu verschiedenen Zeitpunkten nach den im Genehmigungsjahr jeweils gültigen Erlassen eingerichtet worden; neu erschienene Erlasse zur Arbeit in den öffentlichen Ganztagschulen haben den bestehenden Ganztagschulen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Arbeit nach den zum Zeitpunkt der Errichtung entwickelten und später fortgeschriebenen pädagogischen Konzepten fortzusetzen.

Es können somit – je nach Zeitpunkt der Einrichtung der Ganztagschule – für die Arbeit in öffentlichen Ganztagschulen in Niedersachsen die folgenden Erlasse bedeutsam sein:

Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule

Erl. des MK vom 23.7.1993 – 309 - 81 005 (SVBl. Nr. 8/1993, S.235) – VORIS 22410 01 00 35 068

Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule

RdErl. des MK vom 8.3.2002 – 304 - 81 005 (SVBl. Nr. 5/2002, S.170) - VORIS 22410

Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 16.3.2004 – 201 - 81 005 (SVBl. Nr. 5/2004, S.219) – VORIS 22410

2.1 Vor 2002 eingerichtete Ganztagschulen

Der Erlass vom 23.7.1993 sah in Nr. 3.2 drei Organisationsformen der Ganztagschule vor:

- offene Ganztagschule
- gebundene Ganztagschule
- teilweise offene Ganztagschule

2.1.1 Die offene Ganztagschule

In einer offenen Ganztagschule findet der Pflichtunterricht zu den in der Halbtagschule üblichen Zeiten statt. Die zusätzlichen Bildungsangebote und die Freizeitangebote werden außerhalb der für den Pflichtunterricht reservierten Zeiten in den Stundenplan eingeordnet. In Schulen mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von bis zu 30 Unterrichtsstunden sind die Pflichtstunden der Schülerinnen und Schüler ohne Unterbrechung durch eine Mittagspause in den ersten sechs Schulstunden des Tages einzuordnen. Pflichtunterricht am Nachmittag kann in der Organisationsform der offenen Ganztagschule nicht mit dem Hinweis auf die Ganztagschule angesetzt werden.

In diesen Ganztagschulen können sich die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres für die Teilnahme an einer Veranstaltung der charakteristischen Ganztagsangebote entscheiden. Sie sind dann in der Folge verpflichtet, für die vorher von der Schule angegebene Laufzeit teilzunehmen. Das Angebot wird in der Regel ein Schuljahr oder ein Schuljahrssemester geplant sein; es können aber auch Veranstaltungen für kürzere Zeiträume angeboten werden. Aus inhaltlichen Zusammenhängen kann es z.B. sinnvoll sein, eine biologisch orientierte Arbeitsgemeinschaft nur in einem eng begrenzten Zeitraum des Jahres anzubieten. Auch kann es aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen sinnvoll sein, eine Arbeitsgemeinschaft in Kooperation mit einem außerschulischen Träger über einen Zeitraum anzubieten, der vom üblichen Rhythmus des Schuljahres abweicht.

2.1.2 Die gebundene Ganztagschule

In der gebundenen Ganztagschule sind der Kernunterricht und die charakteristischen Angebote der Ganztagschule über den Tag verteilt; für alle Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an den Veranstaltungen der Ganztagschule verbindlich.

Diese Ganztagschule bietet umfassende Gestaltungsmöglichkeiten für einen nach pädagogischen, lernpsychologischen und physiologischen Gesichtspunkten rhythmisierten Schultag. Phasen unterschiedlicher Arbeitsformen von Schülerinnen und Schülern können einander abwechseln; auf Inhalte aus dem Pflichtkanon der Schulen können Arbeits- und Übungsstunden folgen, in denen die Vertiefung in individualisierten Lernformen erfolgen kann.

2.1.3 Die teilweise offene Ganztagschule

Die teilweise offene Ganztagschule beinhaltet Bestandteile der beiden oben beschriebenen Formen. Es gibt für die Schülerinnen und Schüler Tage mit verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen am Nachmittag und es gibt Tage, an denen die Eltern und die Kinder und Jugendlichen über die Teilnahme entscheiden können. Die Tage mit den verpflichtenden Veranstaltungen werden von der Schule festgelegt.

Diese Form der Ganztagschule hat verpflichtende Anteile und somit muss diese Form eher der gebundenen Ganztagschule mit zeitlich eingeschränkter Bindung zugeordnet werden.

2.1.4 Ganztagsschulzüge

Wird in einer Ganztagschule das gebundene oder das teilweise gebundene Modell verwirklicht, kann es zweckmäßig sein, dieses Modell nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend zu machen. Es können einzelne Klassen als Ganztagsklassen geführt werden und Parallelklassen dazu werden als Halbtagsklassen geführt; es entstehen auf diese Weise Ganztagsschulzüge an Halbtagschulen. Schulorganisatorisch bleibt die Schule eine Halbtagschule. Die Schülerinnen und Schüler einer Schule, die eine Ganztagschule besuchen möchten, können in die Ganztagsklassen gehen, diejenigen, die das Halbtagsmodell bevor-

zugen, können Halbtagsklassen besuchen. In der Praxis kann diese Organisationsform erhebliche organisatorische Schwierigkeiten mit sich bringen, da der Klassenbildungserlass unabhängig von der Einführung der Ganztags Schulzüge gültig ist: die Bildung von Ganztagsklassen führt nicht zu einer erhöhten Zuweisung von Lehrerstunden; die Schule bekommt nur Lehrerstunden in dem Umfang, der durch die Gesamtschülerzahl entsteht. Zusätzliche Schwierigkeiten bei der Klassenbildung können entstehen, wenn Schülerinnen oder Schüler von der einen Organisationsform in die andere wechseln möchten.

In einer offenen Ganztagschule ist die Einrichtung von Ganztags Schulzügen nicht sinnvoll, da die Teilnahme an den Förder- und Freizeitangeboten für Schülerinnen und Schüler freiwillig ist und daher die Zusammenfassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Ganztagsangeboten keine organisatorischen oder pädagogischen Vorteile erbringt.

2.2 In den Jahren 2002 und 2003 eingerichtete Ganztagschulen

In den Jahren 2002 und 2003 wurden teilweise gebundene Ganztagschulen errichtet. Die verpflichtende Teilnahme an mindestens zwei Tagen führte an Standorten zu unterschiedlichen Auswirkungen. Einerseits traten an einigen Standorten Akzeptanzprobleme wegen der Bindung an zwei Nachmittagen auf, andererseits arbeiteten einige der Schulen mit den verpflichtenden Nachmittagen außerordentlich erfolgreich und erfreuten sich nach der Umwandlung wachsender Beliebtheit. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Halbtagschule in unzumutbarer Entfernung liegt und somit nicht täglich in angemessener Zeit zu erreichen ist, melden sich Kritiker mit dem Argument zu Wort, die Kinder könnten nicht hinreichend ihre eigenen Interessen am Nachmittag entfalten. Um die Möglichkeiten der Ganztagschule an diesen Standorten zu nutzen und gleichzeitig den Eltern, die das Ganztagsangebot für ihre Kinder nicht nutzen wollten, entgegenzukommen, wurden an vielen Standorten Ganztags Schulzüge eingerichtet.

2.3 Seit 2004 eingerichtete Ganztagschulen

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S.173), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339) legt fest:

§ 23

Besondere Organisation allgemein bildender Schulen

(1) ¹Allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Abendgymnasien können als Ganztagschulen geführt werden. ²Eine Ganztagschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden. ³Die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel freiwillig. ⁴Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. ⁵Förderschulen, an denen wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ihrer Schüle-

rinnen und Schüler ein ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagschulen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) ¹An Halbtagschulen können auch Ganztagsschulzüge geführt werden. ²Für diese gilt Absatz 1 Satz 1 bis 4 entsprechend.

(3) ...

(4) ¹Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schulleiternrats erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. ³Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

(5) Hauptschulen sind bei der Errichtung von Ganztagschulen und Ganztagsschulzweigen besonders zu berücksichtigen.

Seit dem 16.03.2004 ist die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule durch den Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ (RdErl. d. MK v. 16.03.2004 - 201 - 81 005 - SVBl. Nr. 5/2004 S.219 - VORIS 22410) beschrieben.

2.3.1 Die Standardform

In dem Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ ist als Regelfall für die Organisation die Form der offenen Ganztagschule vorgesehen. Das Modell der offenen Ganztagschule ist im entsprechenden Abschnitt dieses Textes erläutert. Eine Abweichung von diesem Regelfall ist gemäß Nr. 2.6 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ möglich. Sofern das pädagogische Konzept der Schule in einem bestimmten Umfang oder für Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen bzw. Schuljahrgänge verbindliche ganztags-spezifische Angebote vorsieht oder zur Auswahl stellt, muss der Schulvorstand diesem zustimmen und auch der Schulleiternrat muss mit Drei-Viertel-Mehrheit einer solchen Regelung zustimmen. Dem pädagogischen Konzept müssen in jedem Falle auch der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung zustimmen, da eine Veränderung des pädagogischen Konzeptes Auswirkungen auf die durch den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung zu erbringenden Leistungen hat.

2.3.2 Ganztagschulen gemäß Nr. 8.2 des Ganztagschülerlasses

Im Rahmen der Entwicklung des Erlasses vom 16.03.2004 sind Schulträger mit der Bitte an das Niedersächsische Kultusministerium herangetreten, auch solche Schulen als Ganztagschulen gemäß § 23 NSchG zu genehmigen, in denen ohne Lehrerstunden des Landes und ohne einen pädagogischen Mitarbeiter im Landesdienst eine Schule entsteht, die inhaltlich den Beschreibungen einer offenen Ganztagschule vollständig entspricht. Es war das Ziel dieser Schulträger, mit personeller Unterstützung des Schulträgers Schulen zur Ganztagschule zu entwickeln, in denen vor Ort ein besonderer Bedarf nach dieser Entwicklung besteht, die aber wegen der Formulierung des § 23 NSchG (Bevorzugung der Hauptschulen bei der Genehmigung) nur eine geringe Chance auf eine Genehmigung hatten. Schulträger

haben in diesen Fällen durch eigenes Personal und in Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe oder mit freien Trägern der Jugendhilfe kooperierende Systeme geschaffen, durch die an den Schulstandorten ein funktionierendes Konzept der offenen Ganztagsbeschulung entstanden ist. Gemäß Nr. 8.2 des Ganztagerlasses errichtete Ganztagschulen können von den Vorgaben in Nr. 2.6 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 zur Umwandlung in eine gebundene oder in eine teilweise gebundene Ganztagschule keinen Gebrauch machen, da sie ausdrücklich als offene Ganztagschule ohne zusätzliche Lehrerstunden genehmigt sind. Erst wenn die Schule durch das Niedersächsische Kultusministerium von den Auflagen der Nr. 8.2 des Ganztagerlasses befreit ist und in der Folge den vollständigen Ganztagszuschlag zur Lehrerversorgung erhält, kann die Schule die Vorgaben der Nr. 2.6 des Ganztagerlasses nutzen.

2.5 Ganztagschule und Schulbezirke

Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen sind im Niedersächsischen Schulgesetz besondere Vorgaben beschrieben.

§ 59 a

Aufnahmebeschränkungen

(1) ¹Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. ³Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,

1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,
2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und
3. dass es bei Gesamtschulen ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist.

Zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens an Ganztagschulen nach § 59 a NSchG wird auf den Erlass des MK vom 17.11.2003 (SVBl. 2003, S. 378) verwiesen:

Das Aufnahmeverfahren in Ganztagschulen und Gesamtschulen ist in § 59 a NSchG abschließend geregelt; die Aufnahme-VO ist nach Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Ver-

besserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S.243) aufgehoben. § 59 a NSchG lässt für die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen das Losverfahren zu, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Die Schulen sind in der Gestaltung des Losverfahrens grundsätzlich frei. Sie können dabei insbesondere darüber entscheiden, von welcher der in § 59 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 NSchG genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Da die Regelung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern auch ein Instrument zur Lenkung von Schülerströmen ist und dem Schulträger hierfür Mittel wie z. B. die Einrichtung von Schulbezirken und die Festlegung der Zügigkeit zur Verfügung stehen, haben sich die Schulen wie die Schulbehörden nach § 123 NSchG mit dem jeweiligen Schulträger abzustimmen. Auch die Festlegung von Verfahrensregeln fällt in die Eigenverantwortung der Schule. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass das Aufnahmeverfahren ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt wird. Dabei kann ein Aufnahmeausschuss gebildet werden, dem z. B. auch Elternvertreter und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers angehören. Die Entscheidungen des Aufnahmeverfahrens sollten in einer Niederschrift festgehalten werden.

Wegen sich wiederholender Anfragen zur Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern (d. h. aus dem Gebiet eines benachbarten Schulträgers) sollen einige Anmerkungen zu verschiedenen Fallgestaltungen wiedergegeben werden:

1. Wenn ein Schulbezirk festgelegt ist und die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern aus dem Schulbezirk der Ganztags- bzw. Gesamtschule deren Aufnahmekapazität überschreitet, werden ausschließlich die Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk an einem Losverfahren nach § 59 a NSchG beteiligt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die dabei nicht ausgelost werden, haben Halbtagschulen ihres Schulträgers zu besuchen.
2. Wenn die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern aus dem Schulbezirk der Ganztagschule deren Aufnahmekapazität nicht überschreitet, werden zunächst diese Schüler (ohne Losverfahren) alle aufgenommen. Die danach nicht in Anspruch genommenen Plätze können gemäß § 59 a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 NSchG durch ein Losverfahren an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Schulbezirks haben. Dabei können auswärtige Schülerinnen und Schüler (d. h. aus dem Gebiet eines benachbarten Schulträgers) am Losverfahren beteiligt werden. Sie haben aber keinen Anspruch darauf. Denn der Schulträger der Ganztags- bzw. Gesamtschule ist nicht verpflichtet, auswärtige Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt neben „eigenen“ Bewerbern, die außerhalb des Schulbezirks wohnen, zu berücksichtigen (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 NSchG).
3. Auch wenn kein Schulbezirk festgelegt ist, haben auswärtige Schülerinnen und Schüler gegen den Willen des Schulträgers keinen Anspruch auf Aufnahme in dessen Ganztagschule. Ein Aufnahmeanspruch besteht lediglich in umgekehrter Richtung gemäß § 105 Abs.1 Nr. 2 NSchG (aus dem Bereich einer Ganztagschule des eigenen Schulträgers heraus in eine Halbtags- bzw. eine Schule des gegliederten Systems hinein). Der Schulträger kann die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler in seine

Ganztags- oder Gesamtschule ohne weiteres ablehnen (z. B. wegen fehlender Schulgeldvereinbarung, fehlender Kapazitäten etc.).

Wenn der Schulträger allerdings bereit ist, auswärtige Schülerinnen und Schüler in seine Ganztagschule aufzunehmen, benötigen diese keine Ausnahmegenehmigung, um von dem Besuch der für sie zuständigen Halbtagschule oder Schule des gegliederten Systems befreit zu werden (§ 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 NSchG).

2.6 Ganztagschule und Schulpflicht

Über die Verpflichtung zum Besuch einer Ganztagschule sind im Niedersächsischen Schulgesetz besondere Vorgaben beschrieben:

§ 63

Allgemeines

(1) ¹Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. ²Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) ...

(3) ...

(4) Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk

1. einer Ganztagschule mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot,
2. einer Halbtagschule,
3. einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums oder
4. einer Gesamtschule

haben, können

- im Fall der Nummer 1 eine Halbtagschule derselben Schulform,
- im Fall der Nummer 2 eine Ganztagschule, soweit sie nicht in einen Ganztagsschulzug in dieser Halbtagschule aufgenommen werden können,
- im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule und
- im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium

desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.

(5) ...

2.7 Schülertransport zur Ganztagschule

Die Schülerbeförderung ist in Niedersachsen durch das Niedersächsische Schulgesetz geregelt.

§ 114

Schülerbeförderung

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. ²Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß §54a Abs.2 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen
3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I - Real-schulabschluss - voraussetzen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) ...

(3) ¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform, jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. ²Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. ³Jedoch gilt eine Schule, die von einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund einer Überweisung nach § 61 Abs.3 Nr.2, einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 oder die gemäß § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 besucht wird, als nächste Schule; Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. ⁴Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule. ⁵Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) ...

(5) ...

Nach Nr. 1.4 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 bedarf das Konzept einer Ganztagschule der Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung, soweit es Auswirkungen auf seine Aufgabenerfüllung hat. Da die Auswirkung der Errichtung einer Ganztagschule auf die Aufgabenerfüllung des Trägers der Schülerbeförderung durch das Kultusministerium nicht eingeschätzt werden kann, ist in jedem Falle die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung einzuholen.

2.8 Mittagspause und Mittagsverpflegung in der Ganztagschule

Der Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 beschreibt die Anforderungen an die Mittagspause und an das Mittagessen in einer Ganztagschule:

3.6 Mittagspause und Mittagessen

Zwischen den schulischen Veranstaltungen am Vormittag und denen am Nachmittag müssen die Schülerinnen und Schüler eine Mittagspause haben. In dieser Zeit sollen sie in der Schule ein Mittagessen einnehmen können sowie Gelegenheit zur Ruhepause oder Teilnahme an Freizeitangeboten haben. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt und eingehalten werden.

Das Mittagessen und sonstige in der Schule angebotene Getränke und Esswaren sollen eine ausgewogene Ernährung sicherstellen.

Die Formulierungen umreißen den Rahmen eines Bereichs, der in der Praxis der Ganztagschule eine erhebliche Bedeutung hat.

2.8.1 Die Mittagspause

Der zeitliche Umfang der Mittagspause in einer Ganztagschule ist in Niedersachsen nicht vorgegeben. Im Rahmen des pädagogischen Konzeptes legt die Schule eigenverantwortlich die Dauer und den Zeitpunkt fest. Abhängig von den Wegen zur Essensausgabe, der Organisation des Mittagessens und der Anzahl der gleichzeitig essenden Schülerinnen und Schüler werden unterschiedliche Zeitvorgaben entstehen. Neben der Zeit zum Essen sollte aber in jedem Falle auch eine Entspannungszeit und eine Bewegungszeit für die Schülerinnen und Schüler eingeplant werden.

2.8.2 Die Mittagsverpflegung

Es ist darauf zu achten, dass diese Vorgabe des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 nicht dahingehend interpretiert wird, dass für Schülerinnen und Schüler eine Verpflichtung entstehen kann, ein in der Schule angebotenes Mittagessen oder andere Lebensmittel zu kaufen oder zu verzehren.

Eine Verpflichtung zum Kauf eines in der Schule angebotenen Mittagessens kann nicht aus dem Besuch einer Ganztagschule oder aus der Teilnahme an Angeboten der Ganztagschule hergeleitet werden. Auch die Aufnahme in eine Ganztagschule kann nicht von der Bereitschaft zum Kauf des Mittagessens oder anderer Lebensmittel abhängig gemacht werden.

Das Grundrecht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten bei der Wahl der Nahrungsmittel bzw. der Auswahl der Nahrungsmittelanbieter frei entscheiden können. Zwar kann die Schule Schülerinnen und Schülern im sogenannten Schulverhältnis Weisungen erteilen, soweit durch diese Weisungen jedoch in den grundrechtlich geschützten Bereich außerhalb des eigentlichen Schulverhältnisses eingegriffen wird, fehlt hierfür eine Rechtsgrundlage. Da die Einnahme von Nahrungsmitteln unstreitig zum eigenwirtschaftlichen Bereich außerhalb des eigentlichen Schulverhältnisses gehört, können daher Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten frei bestimmen, ob sie an der Mittagsverpflegung etwa im Rahmen von Ganztagschulen teilnehmen mögen.

Soweit es zum pädagogischen Konzept einer Schule gehört, dass alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam an der Mittagsverpflegung teilnehmen, kann diese Verpflichtung nur soweit gehen, dass Schülerinnen oder Schüler zur Anwesenheit verpflichtet sind. Die Abnahme (Bezahlung) und der Verzehr von Speisen kann dagegen nicht verpflichtend gestaltet werden.

Für eine Verpflichtung zum Kauf des Mittagessens werden pädagogische und wirtschaftliche Gründe genannt.

Die pädagogischen Begründungen heben auf die Kommunikation bei der gemeinschaftlichen Mahlzeit, auf das Erlernen eines respektvollen Umgangs miteinander, auf die Einübung von Tischsitten und andere grundsätzlich zu begrüßende Lerninhalte ab. Die genannten Elemente setzen nicht den Kauf des Essens, sondern das gemeinsame Einnehmen der Mahlzeit voraus. In niedersächsischen Ganztagschulen wird das gemeinsame Essen auch gepflegt, ohne das Kaufangebot in der Mensa wahrzunehmen. In diesen Schulen entscheiden die Schülerinnen und Schüler selbst darüber, ob sie das gekaufte Mensaessen einnehmen oder die Lebensmittel verzehren, die sie von zuhause mitbringen. Dies mag im Einzelfall dazu führen, dass Schülerinnen oder Schüler aus unterschiedlichen Gründen nichts verzehren; es wird aus Schulen berichtet, dass in Schulen dieses als Gesprächsanlass angesehen wird und mit der Schülerin oder dem Schüler Gespräche darüber angebahnt werden.

Betriebswirtschaftliche Gründe zum Mensabetrieb können nicht dazu führen, dass das höchstpersönliche Recht der Schülerinnen und Schüler zur eigenverantwortlichen Einnahme von Lebensmitteln ausgehöhlt oder außer Kraft gesetzt wird. Keine Schülerin und kein Schüler kann zum Abschluss eines privatwirtschaftlichen Kaufvertrages in der Schule verpflichtet werden und das Recht zum Besuch einer öffentlichen Schule kann nicht an die Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages gekoppelt werden.

Nach den Erfahrungen an Standorten hängt die Akzeptanz der Mittagsverpflegung von einer Vielzahl von Faktoren ab; die Qualität des Essens und die pädagogische Begleitung der Mittagsverpflegung durch die Schule sind dabei prägende Faktoren. Eine Beeinflussung von Verkaufszahlen durch eine Verpflichtung zum Kauf des Mittagessens durch Schülerinnen und Schüler ist nicht mit bestehenden Rechtsvorgaben zu vereinbaren.

2.8.3 Organisatorische Aspekte zur Mittagsverpflegung

Die Verantwortung für die Bereitstellung der Verpflegung liegt grundsätzlich beim Schulträger. In der Praxis hat sich eine Vielzahl von Organisationsformen entwickelt, in denen Schulträger mit unterschiedlichen Partnern kooperieren und auf diese Weise zwar die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung des Essens wahrnehmen, die praktische Umsetzung dabei aber in die Hände anderer Institutionen legen.

Mit der Zubereitung und dem Vertrieb einer Mittagsverpflegung ist Verantwortung in sehr großem Umfang verbunden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es von besonderer Bedeutung ist, dass eindeutig festgelegt ist, wer in der Schule der inverkehrbringende Lebensmittelunternehmer ist, da sich für diesen weit reichende Verpflichtungen ergeben.

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Schulpersonals im Anstellungsverhältnis des Landes Niedersachsen, die Verpflegungsangebote in der Ganztagschule zu organisieren oder sich an der Zubereitung des Essens zu beteiligen. Seitens des Landes bestehen keine Bedenken, dass sich Landesbedienstete bei uneingeschränkter Wahrnehmung der Landesaufgaben im Einvernehmen mit dem Schulträger in die Angelegenheiten des Schulmittagessens einbringen.

Es ist beabsichtigt, zu diesem Themenbereich an dieser Stelle ausführliche Hinweise zu veröffentlichen. Diese Hinweise befinden sich zurzeit in der Bearbeitung. Zwischenzeitlich wird auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Verbraucherkentralen, die Deutsche Gesellschaft für Ernährung und die regional zuständigen Veterinärämter hingewiesen.

2.9 Personalausstattung von Ganztagschulen

Zurzeit wendet das Land Niedersachsen in jedem Jahr rund 69 Millionen Euro für die zusätzliche Personalausstattung (Lehrerstunden und pädagogische Mitarbeiter) in Ganztagschulen auf; die Situation des Landeshaushalts lässt im Moment eine Ausweitung dieser Mittel nicht zu. Es werden daher nur Ganztagschulen gemäß Nr. 8.2 des Ganztageserlasses genehmigt. Diese Schulen erklären, dass sie bereit und in der Lage sind, die Ganztagschule zunächst ohne zusätzliche personelle Ressourcen des Landes umzusetzen.

Alle ursprünglich gemäß Nr. 8.2 des Ganztageserlasses genehmigten Ganztagschulen verfügen inzwischen über zusätzliche Mittel im Umfang einer Vollaussstattung gemäß dem Klassenbildungserlass oder in der Form einer Teilaussstattung. Die Mittel sind entweder als Lehrerstunden oder Geldbudget zugewiesen. Details über den Stand der Ausstattung sind im Abschnitt 1 dargelegt.

2.9.1 Der Regelfall der Personalausstattung

Der Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 sieht für alle bestehenden wie für die neuen Ganztagschulen eine einheitliche Personalversorgung vor, eine Ausnahme bilden die nach Nr. 8.2 des Ganztags-erlasses errichteten Ganztagschulen. Die aktuelle Ausstattungssituation der in den verschiedenen Jahren errichteten Ganztagschulen ist im Abschnitt 1 dargestellt.

Bei der Berechnung des Zuschlags wird die Zahl der an ganztagschulspezifischen Angeboten (im Umfang von zwei Unterrichtsstunden) teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu Grunde gelegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Veranstaltung tatsächlich von einer Lehrkraft oder z. B. im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebots von einer ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleiterin durchgeführt wird. In beiden Fällen wird ein Anteil an Lehrerstunden angerechnet.

Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag an mindestens zwei Unterrichtsstunden des ganztagschulspezifischen Angebots teilnehmen, folgende Zuschläge an Lehrerstunden:

	Anwesenheit an ... Tagen			
	1	2	3	4
Grundschule, Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4
Realschule, Gymnasium; IGS	0,08	0,16	0,24	0,32
Förderschulen Schwerpunkt Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung	0,19	0,37	0,55	0,73
Förderschulen Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung	0,4	0,7	1,0	1,3

Der Ganztagszuschlag vermindert sich in dem Umfang, in dem die Schülerpflichtstunden in einzelnen Schuljahrgängen über den Wert von 30 hinausgehen und dafür bereits durch den Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ Lehrerstunden zugewiesen werden.

2.9.2 Personalausstattung von Ganztagschulen gemäß Nr. 8.2

Da im niedersächsischen Landeshaushalt zurzeit nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um neu errichtete Ganztagschulen vollständig mit Lehrerstunden auszustatten, wird zurzeit nur für solche Ganztagschulen eine Genehmigung zur Errichtung ausgesprochen, für die innerhalb des Antragsverfahrens ein vollständiger Antrag gemäß Nr. 8.2 des Ganztags-erlasses vorliegt.

Gemäß Nr. 8.2 des Ganztags-erlasses genehmigte Ganztagschulen haben mit der Antragstellung nach 8.2 grundsätzlich auf einen Anspruch auf eine Ausstattung mit Personal-

ressourcen durch das Land verzichtet. Diese Schulen sind inzwischen vollständig mit einer Grundausrüstung des Ganztagszuschlags versehen worden.

Als Berechnungsgrundlage für diese Grundausrüstung ist die Zahl der Klassen in den Jahrgängen 3 und 4 bzw. 5 und 6 gewählt worden. Für jede Klasse in diesen Jahrgängen erhält die Schule 2,5 Lehrerstunden zusätzlich als Ganztagszuschlag. Die Grundausrüstung entspricht in einer Grundschule rund der Hälfte der Vollausrüstung, in einer Schule des Sekundarbereichs I entspricht sie rund einem Drittel der Vollausrüstung.

Alle in den Jahren 2005 – 2007 als Ganztagschulen genehmigten Grundschulen, Realschulen und Gymnasien sowie die entsprechenden Zweige kombinierter Systeme sind in den jeweiligen Jahrgängen 3, 4 bzw. 5, 6 mit je 2,5 Lehrerstunden pro Klasse (Anzahl der Klassen zum Stichtag, keine Erhöhung) als Ganztagszuschlag ausgestattet. Zum 1.8.2008 genehmigte Ganztagschulen erhalten ein Budget in entsprechender Höhe; für diese Schulen konnten aus haushaltstechnischen Gründen keine Lehrerstunden, sondern nur Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Es ist beabsichtigt, alle nach 8.2 errichteten Ganztagschulen nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts schrittweise mit Lehrerstunden auszustatten. Sollten Mittel zur Ausstattung der Ganztagschulen zur Verfügung stehen, werden alle Ganztagschulen gleicher Schulform und gleichem Errichtungsdatum ohne eine Antragstellung in das Vergabeverfahren einbezogen werden.

2.9.3 Kapitalisierung von Lehrerstunden

Der zugewiesene Zuschlag an Lehrerstunden kann an Ganztagschulen auch in Form eines Mittelkontingents („Budgets“) in Anspruch genommen werden. Die Schulen können nur im Umfang der im Rahmen einer Budgetabfrage der Schulbehörde zur Umwandlung angemeldeten Lehrerstunden kapitalisieren. Die Landesschulbehörde teilt den Schulen den Umfang des erhöhten Budgets mit.

Diese Lehrerstunden werden bei der Unterrichtsversorgung als „erteilt“ mitgezählt.

Beispiel für eine Ganztagschule

Die Annahme: Eine Hauptschule hat insgesamt 300 Schülerinnen und Schüler, diese nehmen in folgendem Umfang an Nachmittagsangeboten teil:

Teilnahme an Ganztagsangeboten	Anzahl der Schüler	Faktor je Schüler	Zusatzbedarf in Lehrerstunden
1 Tag	100	0,1	10
2 Tage	100	0,2	20
3 Tage	50	0,3	15
4 Tage	50	0,4	20
Summen:	300		65

Die Schule kann mit diesen zusätzlichen 65 Lehrerstunden rechnerisch 32,5 zweistündige Ganztagsangebote einrichten, an denen dann durchschnittlich 20 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Die Schule kann aber auch der Schulbehörde vorschlagen, einen Teil der Stunden in Form eines Mittelkontingents/Budgets auszuweisen. In diesem Falle *könnte* die Personalplanung folgendermaßen aussehen:

25 von den 65 Lehrerstunden sollen in ein Budget umgerechnet werden, es verbleiben danach noch 40 Lehrerstunden, die in der Personalplanung als zusätzlicher Bedarf bei der Versorgung der Schule zu berücksichtigen sind. Die 25 umgewandelten Stunden gelten fortan für die Schulstatistik als „erteilt“; es ist Sache der Schule, die zugewiesenen Mittel zur Gewinnung von Personal für ganztagspezifische Unterrichtsangebote einzusetzen.

Die 25 umzuwandelnden Lehrerstunden werden zum Durchschnittswert einer Lehrerstunde (auf ein Schuljahr bezogen sind das gegenwärtig 1.698 €) als „Budget“ ausgewiesen. Das ergibt in diesem Beispiel 42.450 €, die von der Schulbehörde verwaltet werden. Die Schule kann bis zu dieser Höhe Personalausgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fachkräften ihrer Kooperationspartner (z. B. Sportvereinen, Musikschulen, Kirchen, Betrieben, Sozial- und Rettungsdiensten ...) aber auch von geeigneten anderen Personen finanzieren lassen.

Hierbei werden in der Regel die tatsächlich geleisteten Einzelstunden in den durchschnittlich 39 Unterrichtswochen eines Schuljahres abgerechnet. Die Vergütung orientiert sich an den Stundensätzen und Tätigkeitsmerkmalen vergleichbarer Angestellter im Sozial- und Erziehungsdienst, kann aber auch unter Berücksichtigung von gemeinsamen Interessen der Kooperationspartner pauschal vereinbart werden.

Um eine Vorstellung von den Gestaltungsmöglichkeiten zu geben, hier eine Beispielrechnung:

Das Beispiel verdeutlicht lediglich die Quantitäten und die Ermittlung und Berechnung des Zuschlags und des Budgets. Es ist durchaus möglich, andere ganztagspezifische Personalkosten aus dem Budget zu bestreiten; es soll z. B. ein bestimmtes Kooperationsvorhaben in Form eines Blockseminars am Wochenende stattfinden oder ein Theaterprojekt benötigt für begrenzte Zeit eine Tanzpädagogin oder für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause sollen zusätzliche Personen gewonnen werden.

Wie die Ganztagschule mit den Lehrerstunden und dem Budget umgeht und welche Möglichkeiten sie sich dadurch erschließen kann, hängt selbstverständlich von vielen örtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere davon ab, in welchem Umfang es gelingt, Kooperationspartner in die Arbeit einzubeziehen. Dabei werden auch Fragen nach der Qualität, der Verlässlichkeit und insbesondere natürlich der pädagogischen Eignung zu bedenken sein.

Ausgehend von dem ermittelten Gesamtbudget von 42.450 €, stehen bei 39 Unterrichtswochen der Schule rechnerisch je Woche 1.088 € zur Verfügung. Legt man z. B. einen

Stundensatz von 15 € für eine Unterrichtsstunde (d. h. 45 Minuten) zu Grunde, so könnten ca. 72 einstündige oder 36 zweistündige Nachmittagsangebote dadurch finanziert werden.

Die Gesamtrechnung ergäbe folgendes Bild:

- 40 Lehrerstunden werden eingesetzt für 20 zweistündige Nachmittagsgruppen.
- Aus dem umgewandelten Budget für 25 Lehrerstunden (42.450 €) werden zusätzlich 36 gleichfalls zweistündige Angebote finanziert.

Die durchschnittliche Gruppengröße der insgesamt 56 Angebote beträgt in diesem Falle rechnerisch rund 12 Schülerinnen und Schüler.

2.10 Pädagogische Mitarbeiter in Ganztagschulen

2.10.1 Ausstattung der Schulen mit pädagogischen Mitarbeitern

Sofern entsprechende Mittel im Haushalt bereit stehen, wird einer Ganztagschule oder einem Verbund von mehreren Ganztagschulen an einem Standort eine Stelle für eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter zugewiesen; einigen Standorten sind auch Teile einer ganzen Stelle zugewiesen worden.

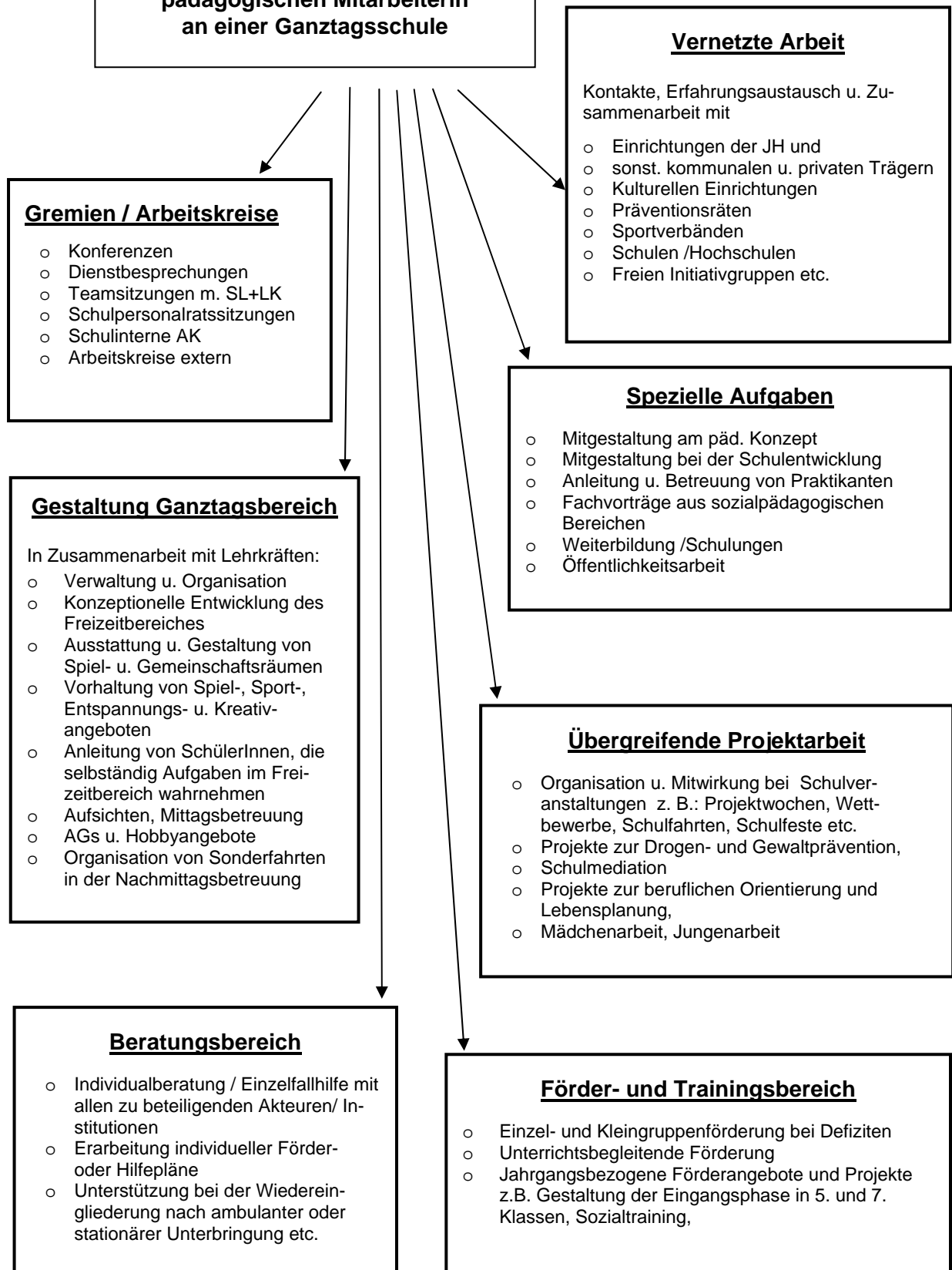
In niedersächsischen Ganztagschulen sind sozialpädagogische Fachkräfte einzeln und in Schulteams tätig. In einigen Ganztagschulen werden diese von Mitarbeitern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bei ihrer Arbeit in der Schule unterstützt.

Wegen der angespannten Haushaltslage des Landes musste in den letzten Jahren darauf verzichtet werden, für neu errichtete Ganztagschulen pädagogische Mitarbeiter einzustellen. Durch den erheblichen Anstieg der Anzahl der Ganztagschulen ist der Ausstattungsschwerpunkt auf die Lehrerstunden für die neuen Ganztagschulen gelegt worden. Solange die neu errichteten Ganztagschulen noch nicht vollständig mit Lehrerstunden ausgestattet sein werden, wird sich in der Einstellungspraxis voraussichtlich keine Änderung einstellen.

2.10.2 Aufgaben der Pädagogischen Mitarbeiter

In Arbeitsgemeinschaften von Sozialpädagogischen Fachkräften an Ganztagschulen ist die folgende Übersicht über den Arbeitsbereich der pädagogischen Mitarbeiter entstanden. Sie beschreibt das Arbeitsfeld an einer konkreten Schule, nicht einen wünschenswerten Arbeitsbereich für alle Schulen. Das Aufgabenfeld der pädagogischen Mitarbeiter ist für die einzelne Schule zu konkretisieren.

Ein Beispiel der Arbeitsbereiche einer pädagogischen Mitarbeiterin an einer Ganztagschule



2.11 Schulen mit ganztägigem Unterricht oder Ganztagschulen

Es wird auf einen Aspekt hingewiesen, der immer wieder zu Missverständnissen führt: Es ist zu unterscheiden zwischen gemäß § 23 NSchG genehmigten Ganztagschulen und solchen Schulen, in denen ganztägig Unterricht stattfindet. Innerhalb eines gymnasialen Bildungsganges findet auch am Nachmittag Pflichtunterricht statt; damit wird die Schule allerdings nicht Ganztagschule im Sinne des Schulgesetzes und im Sinne des Ganztags-erlasses. Das Gleiche gilt i.d.R. für alle berufsbildenden Schulen sowie für einige Formen der Förderschulen und für solche Schulen, die aus schulorganisatorischen Gründen einen Teil des Pflichtunterrichts am Nachmittag durchführen.

3. Errichtung von neuen Ganztagsschulen

3.1 Das Verfahren der Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagsschule

Das Verfahren der Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagsschule ist durch den Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule“ vom 16.03.2004 und durch den nachstehenden Erlass „Anträge zur Errichtung von Ganztagsschulen“ geregelt.

Neben den Unterlagen über die Beschlüsse der Gremien hat das pädagogische Konzept der Ganztagsschule innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine besondere Bedeutung. Ansprüche an das pädagogische Konzept sind im Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule“ beschrieben.

Mit dem Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.07.2006 ist die innere Schulverfassung neu geregelt worden. In diesem Zusammenhang ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge zur Errichtung von Ganztagsschulen von der Gesamtkonferenz auf den Schulvorstand übergegangen.

Anträge zur Errichtung von Ganztagsschulen

RdErl. d. MK v. 18.7.2005 (SVBl. 9/2005, S. 488)

Anträge zur Errichtung von Ganztagsschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Zum Antragsverfahren werden folgende Hinweise gegeben:

Schulen bzw. Schulträger, die beabsichtigen, zum Schuljahresbeginn 2006/07 die Errichtung einer Ganztagsschule zu beantragen, teilen dies der zuständigen Abteilung der Landes-schulbehörde spätestens bis zum 1.12.2005 mit. Die entsprechenden Anträge mit allen Unterlagen müssen dem Niedersächsischen Kultusministerium spätestens bis zum 31.12.2005 vorgelegt werden.

Bei Anträgen für die folgenden Schuljahre gelten die vorgenannten Termine entsprechend.

Die vorgenannten Termine sind auch dann einzuhalten, wenn Anträge, die dem Niedersächsischen Kultusministerium bereits vorliegen, noch ergänzt oder verändert werden sollen.

Zu den Unterlagen gehören:

- die Angabe über die beantragte Form der Ganztagsschule gemäß Nr. 2.4.1 oder 2.4.2 des o.g. Erlasses und die entsprechenden Beschlüsse:*
 - der Gesamtkonferenz,*
 - des Schulleiternrats,*
 - des Schülerrats,*
 - des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen),*

- *des Trägers der Schülerbeförderung, sofern dies nicht der Schulträger ist, (Bei einem Antrag nach Nr. 2.4.2 sind bei den Voten der Gesamtkonferenz und des Schulleiternrats die genauen Abstimmungsergebnisse mitzuteilen.)*
- *Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,*
- *Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll.*

Bei einem Antrag oder bei der Ergänzung des Antrages auf Errichtung einer Ganztagschule nach Nr. 8.2 des o.g. Erlasses sind, sofern die entsprechenden Angaben nicht bereits in den o.g. Unterlagen des Antrages enthalten sind, folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- *die Beschlüsse, dass die Schule als Ganztagschule nach Nr. 8.2 des o.g. Erlasses geführt werden soll:*
- *der Gesamtkonferenz,*
- *des Schulleiternrats,*
- *des Schulträgers,*
- *des Trägers der Schülerbeförderung, sofern dies nicht der Schulträger ist,*
- *Angaben darüber, wie das pädagogische Konzept im Hinblick auf die Bedingungen der Nr. 8.2 verändert werden soll.*

3.2 Ergänzende Informationen zur Antragstellung

Zurzeit haben nur solche Anträge auf Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule eine Genehmigungschance, die auch einen Antrag auf Genehmigung nach Nr. 8.2 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ beinhalten. Die Antragstellung gemäß Nr. 8.2 beinhaltet den Verzicht auf einen Ganztagszuschlag zur Personalversorgung. Diesen Weg über die Genehmigung nach Nr. 8.2 sind in den letzten Jahren alle Ganztagschulen gegangen. Zurzeit sind alle nach Nr. 8.2 genehmigten Ganztagschulen mit einem Ganztagszuschlag zur Personalversorgung versehen. Ein Teil verfügt inzwischen über eine Vollausstattung, andere verfügen über eine Teilausstattung.

Prognosen über den Umfang und über die Geschwindigkeit eines zukünftigen Ausstattungsprozesses der nach 8.2 bereits genehmigten und in der Zukunft zu genehmigenden Ganztagschulen mit Lehrerstunden können zurzeit nicht abgegeben werden. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Mitteln fällt im Rahmen der Beratungen des Haushaltsgesetzgebers.

Es kann sinnvoll sein, einen Antrag auf Genehmigung einer Ganztagschule zu stellen und gleichzeitig „hilfsweise“ zu beantragen, gemäß Nr. 8.2 des Ganztagerlasses als Ganztagschule genehmigt zu werden. Es wird mit dieser Vorgehensweise der grundsätzliche Anspruch auf den Personalzuschlag geltend gemacht, und es wird gleichzeitig deutlich, dass die Schule gemeinsam mit dem Schulträger auch bereit ist, den Weg gemäß Nr. 8.2 zu gehen.

Gemäß Nr. 8.2 des Ganztageserlasses errichtete Ganztagschulen können von den Vorgaben in Nr. 2.6 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 zur Umwandlung in eine gebundene oder in eine teilweise gebundene Ganztagschule keinen Gebrauch machen, da sie ausdrücklich als offene Ganztagschule ohne zusätzliche Lehrerstunden genehmigt sind. Erst wenn die Schule durch das Niedersächsische Kultusministerium von den Auflagen der Nr. 8.2 des Ganztageserlasses befreit ist und in der Folge den vollständigen Ganztagszuschlag zur Lehrerversorgung erhält, kann die Schule die Vorgaben der Nr. 2.6 des Ganztageserlasses nutzen.

Der Schulträger, der Träger der Schülerbeförderung, der Schulleiternrat und der Schulvorstand müssen ausdrücklich einer Antragstellung gemäß Nr. 8.2 zustimmen. Es muss dargestellt werden, wie die Schule die Bedingungen der Nr. 8.2 einhalten will, mit welchen Kooperationspartnern sie arbeiten möchte und zu welchen Zeiten diese Partner Leistungen erbringen werden.

Der Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ sieht vor, dass in der Ganztagschule ein Mittagessen angeboten wird. Es ist dabei von besonderer Bedeutung, dass eindeutig festgelegt ist, wer der inverkehrbringende Lebensmittelunternehmer ist, da sich für diesen weit reichende Verpflichtungen ergeben.

3.3 Von der Halbtagschule mit Ganztagschulzügen zur Ganztagschule

In Niedersachsen arbeitet eine erhebliche Zahl von Halbtagschulen mit Ganztagschulzügen. Einige dieser Schulen möchten aus unterschiedlichen Gründen dieses besondere Organisationsmodell verlassen und die Schule in eine offene Ganztagschule umwandeln. Für den Veränderungsprozess von der Halbtagschule mit Ganztagschulzügen zur Ganztagschule sind grundsätzlich alle Schritte und alle Beschlüsse des Genehmigungsprozesses notwendig, die für die Errichtung einer Ganztagschule vorgeschrieben sind; dies gilt sowohl für die innerschulischen Beschlüsse als auch für die Zustimmung durch den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung.

3.4 Argumentationslinien bei der Errichtung neuer Ganztagschulen

Der Wandel von der Halbtagschule zur Ganztagschule ist ein komplexer und langwieriger Prozess, an dem Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, andere Schulbedienstete, das soziale Umfeld der Schule mit Kirchen, Vereinen und Verbänden, das kommunale politische Umfeld und die kommunale Verwaltung beteiligt sind. In diesem Umwandlungsprozess sind häufig wesentlich höhere Hürden zu überwinden, als sie in dem Prozess der vollständigen Neugründung einer Ganztagschule auftreten.

Die heute am Umwandlungsprozess beteiligten Personen haben nur in wenigen Fällen eine Ganztagschule besucht und somit sind nur in wenigen Familien eigene Erfahrungen mit einer Lebensform, in der Kinder und Jugendliche ganztätig eine Schule besuchen, vorhanden. Es gibt in Deutschland keine Tradition einer flächendeckenden Ganztagschule. In den Schulen und in den Familien hat man sich weitgehend auf die Beschulung bis zum Mittag eingestellt und eine Veränderung der Zeitstruktur der Schule bewirkt einen erheblichen Ein-

schnitt in die Lebensabläufe innerhalb der Familien und damit bei jeder von diesem Umwandlungsprozess betroffenen Einzelperson. Unterschiedliche Formen und Grade von Ablehnungen und Ängsten gegenüber solchen wesentlichen Veränderungen der eingespielten Tagesabläufe sind verständlich und sie müssen von den Akteuren eingeplant und sehr ernst genommen werden.

Bei einem Teil der Kinder und Jugendlichen ist auch durchaus eine skeptische Grundeinstellung gegenüber dem Schulbetrieb vorhanden, auf deren Basis eine Verlängerung des Schultages nicht nur zu einer freudigen Erwartungshaltung führt.

Die Diskussionen um die Errichtung einer Ganztagschule verlaufen an einzelnen Schulstandorten durchaus kontrovers. Die Idee der Errichtung einer Ganztagschule leidet unter diesen Auseinandersetzungen.

Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussionen im Rahmen der Errichtung einer Ganztagschule zu leisten, sind in den folgenden Abschnitten unterschiedlichen Argumentationslinien innerhalb der Diskussion um die Errichtung einer Ganztagschule dargestellt.

3.4.1 Argumente zur Wahl des Organisationsmodells

3.4.1.1 Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 23 NSchG beschreibt die Ganztagschule als eine Schule mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot. Das Unterrichtsangebot und das Förder- und Freizeitangebot werden gegeneinander abgegrenzt, denn die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Damit ist durch das Niedersächsische Schulgesetz die Organisationsform der offenen Ganztagschule zunächst als Regelform festgelegt. Unter den Vorgaben früherer Fassungen des Niedersächsischen Schulgesetzes genehmigte Ganztagschulen können nach den zu ihrem Genehmigungszeitpunkt gültigen Bedingungen weiterarbeiten und machen von dieser Möglichkeit auch Gebrauch. Durch § 23 NSchG ist eine vollständige oder teilweise verpflichtende Teilnahme der Schülerinnen und Schüler allerdings nicht vollständig ausgeschlossen. Der Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 bietet für die Schulen die Möglichkeit, von der Regelung der Nr. 2.6 Gebrauch zu machen und verbindliche ganztagspezifische Angebote einzuführen; diese Einführung ist an enge Bedingungen gebunden. Sofern das Konzept in einem bestimmten Umfang oder für Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen bzw. Schuljahrgänge verbindliche ganztagspezifische Angebote vorsieht oder zur Auswahl stellt, muss der Schulvorstand zustimmen und der Schulleiterrat muss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit zustimmen. Mit dieser Regelung ist für die Einzelschule die Einführung der teilweise offenen oder der gebundenen Ganztagschule möglich, wenn die Entscheidungsgremien der Einzelschule der Umwandlung zustimmen.

3.4.1.2 Offene Ganztagschule

Im Umwandlungsprozess von der Halbtagschule zur Ganztagschule findet die offene Ganztagschule bei Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen hohe Akzeptanz, weil die Teilnahme an den Angeboten auf Freiwilligkeit beruht. Als eine Ursache für die hohe Annahmefähigkeit dieser Form kann die geringe Notwendigkeit zu Veränderungen in der Lebensführung der Akteure angenommen werden. Wünschen Eltern und Kinder für sich einen Lebensrhythmus, der einen nachmittäglichen Schulbesuch ganz oder zum Teil ausschließt, müssen sie die Angebote der Ganztagschule nicht nutzen und sie können den Tag nach ihren Vorstellungen gestalten. Andere Kinder und Jugendliche können die Bildungsangebote der Ganztagschule nutzen.

In der offenen Ganztagschule werden die Vorteile des zusätzlichen Bildungsangebotes nur für die Schülerinnen und Schüler wirksam, die am Nachmittag die Zusatzangebote der Schule annehmen. Eine Verzahnung der am Nachmittag stattfindenden Lernprozesse mit denen im Unterricht im Klassenverband am Vormittag ist nur sehr eingeschränkt möglich. In diesem Umstand liegen eine besondere Herausforderung und gleichzeitig eine besondere Chance für die Gestaltung des vormittäglichen Unterrichts. Es muss gelingen, den Vormittagsunterricht in einem solchen Ausmaß zu individualisieren, dass die zusätzlich erworbenen Kenntnisse nicht als Störung einer gedachten gleichschrittigen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Klassenverband betrachtet werden, sondern als erstrebenswerte Bereicherung des Lernfortschritts des Individuums behandelt werden. Auf diese Weise kann die offene Ganztagschule einen erheblichen Beitrag zu einem veränderten Umgang mit der individuellen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler leisten. Eine gut arbeitende offene Ganztagschule fordert und fördert eine veränderte Einstellung zur Spannweite der vorhandenen Kompetenzen in den Lerngruppen.

In offenen Ganztagschulen kommt es vor, dass die Teilnehmerzahlen in Arbeitsgemeinschaften und Fördergruppen am Nachmittag im Laufe des Schuljahres nach und nach geringer werden, obwohl die schulrechtlichen Vorschriften so gestaltet sind, dass zu einer Nachmittagsveranstaltung angemeldete Schülerinnen und Schüler für die Laufzeit der Veranstaltung verpflichtet sind, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Einem Teil der Kinder und Jugendlichen und auch einem Teil der Erziehungsberechtigten fällt es schwer einzusehen, dass die Schülerinnen und Schüler zwar ursprünglich auf der Basis der Freiwilligkeit für die Teilnahme an einer Veranstaltung angemeldet worden sind, nun aber auf Grund der Anmeldung eine Verpflichtung zur Teilnahme entstanden ist. Schulen geraten in einigen Fällen schon am Vormittag bei dem Bemühen, die Nichtteilnahme am Unterricht zu vermeiden, schnell an ihre Grenzen; die Teilnahme an Nachmittagsveranstaltungen innerhalb der Ganztagschule zu erzwingen ist ungleich schwieriger.

3.4.1.3 Gebundene Ganztagschule

In Niedersachsen erfolgt die Teilnahme an den ganztagspezifischen Angeboten freiwillig. Wird durch die einmal ausgesprochene Genehmigung oder durch das pädagogische Kon-

zept vorgegeben, dass an mehreren Nachmittagen eine Teilnahmeverpflichtung besteht, entsteht eine gebundene oder eine teilweise gebundene Ganztagschule.

In der gebundenen Ganztagschule wird gegenüber der Halbtagschule für alle Schülerinnen und Schüler zusätzliche schulische Zeit gewonnen. Vor diesem Hintergrund erwarten Erziehungsberechtigte von der Schule für diese Zeit ein ausgewogenes Konzept, innerhalb dessen die Aspekte Lernen, Betreuung, Freizeit, Bewegung und soziale Kontakte im Rahmen von schulischen Angeboten berücksichtigt werden. Gebundene Ganztagschulen verfügen über ein solches Konzept und finden mit der dort geleisteten Arbeit bei den Eltern und bei den Schülerinnen und Schülern ein hohes Maß an Anerkennung und Erfolg.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen zur Umwandlung von Halbtagschulen zu Ganztagschulen entsteht immer wieder die Situation, dass die gebundene Form der Ganztagschule von Erziehungsberechtigten und von Lehrerinnen und Lehrern als ein grundsätzlich geeignetes Organisationsmodell angesehen wird, dass allerdings ein Teil der Erziehungsberichtigten diese Form für die eigenen Kinder ablehnt. Es wird gleichzeitig darauf verwiesen, dass diese Organisationsform für Kinder und Jugendliche in prekären Lebenssituationen genau die richtige Förder- und Erziehungsmöglichkeit darstelle, dass den eigenen Kindern aber größere Freiheiten in der Gestaltung des Tagesablaufs geboten werden müssten. Diese Argumentation muss von den Akteuren beim Umwandlungsprozess bedacht werden.

3.4.1.4 Die teilweise gebundene Ganztagschule

Die teilweise gebundene Ganztagschule kann in Niedersachsen entstehen, wenn das pädagogische Konzept die verbindliche Teilnahme an einzelnen ganztagspezifischen Angeboten vorsieht.

3.4.2 Inhaltliche Argumentationslinien

3.4.2.1 Ganztagschule, eine Schule für mehr Bildung

Bildungspolitische und schulpädagogische Argumentationen für die Umwandlung einer Halbtagschule in eine Ganztagschule stellen die wesentliche Kernaufgabe der Schule in den Mittelpunkt der Argumentation.

Eine gute Ganztagschule bietet in jedem Fall die Gelegenheit für mehr Bildung für alle Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig muss die Schule sicherstellen, dass von ihrer Seite das Bildungsangebot durch die charakteristischen Angebote der Ganztagschule verlässlich stattfindet. Eine verlässliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist eine automatisch eintretende Folge der Teilnahme am Bildungsangebot der Schule; dass im Rahmen aller Unterrichtsveranstaltungen der Schule gleichzeitig auch immer Erziehung stattfindet, ist eine Selbstverständlichkeit.

Zusätzliche Bildungsangebote in einer Ganztagschule sind für alle Kinder und Jugendlichen sinnvoll und nicht nur für diejenigen, deren Eltern einen von einer Vollzeitberufstätigkeit geprägten Lebensentwurf verwirklichen möchten.

Eine Ganztagschule unter dem erklärten Hauptziel, die Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler zu verbessern, vermeidet die negative Etikettierung bestimmter Schülergruppen.

Aus der längeren Aufenthaltsdauer in der Schule erwächst für die Schule die Verantwortung, in dieser zusätzlichen Zeit qualitativ hochwertige Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen und auch festzulegen, in welchen Bereichen sie welchen Ansprüchen an die Ganztagschule genügen will. Die zusätzlich in der Schule verbrachte Zeit muss für die Schülerinnen und Schüler zum Teil zu einer wirklichen Lernzeit werden und zu einem anderen Teil für Essen, Entspannung, Spiel und Kommunikation genutzt werden.

Die zusätzliche Zeit steht nicht unter dem Zwang, in definierten Zeitabschnitten vorgegebene Ergebnisse des Lernprozesses für alle Schülerinnen und Schüler zu erreichen und in vielen Ganztagschulen auch nicht unter dem Zwang zur Teilnahme. Aus dieser Situation ergeben sich besondere Chancen, aber auch besondere Verpflichtungen für die Gestaltung der Ganztagsangebote.

Die Befreiung vom Zeitdruck und in vielen Ganztagsangeboten auch die Befreiung von der Verpflichtung, in gleichen Zeiteinheiten mit allen Schülerinnen und Schülern ein vergleichbares Lernergebnis zu erreichen, bietet die Chance, eine begabungsgerechte und individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken. Im Rahmen von individuell gestalteten Lernprozessen können Schülerinnen und Schüler die Verantwortung für den Lernprozess und für das Ergebnis dieses Prozesses übernehmen und auf diesem Wege Erfolge erleben und Motivation für den nächsten Lernschritt aufbauen. Die gewonnene Zeit kann genutzt werden, um Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern Gelegenheit zu geben, gemeinsam die Verantwortung für den Zuwachs und die Sicherung der Ergebnisse der Lernprozesse zu übernehmen. Die Übernahme einer gemeinsamen Verantwortung erfordert für jeden Verantwortungspartner eine Reflexion seiner Anteile an der Gesamtverantwortung und stärkt damit die Arbeit der Schule über die Ganztagsangebote hinaus. Eine zusätzliche Chance für die Entwicklung einer veränderten Lernkultur durch die Ganztagsangebote liegt in einer in vielen Angeboten verwirklichten Freiheit zur Auswahl von Inhalten. Ganz besonders die Ganztagschule mit ihren zeitlichen Freiräumen soll ein Ort für Lernprozesse sein, bei denen die Kinder und Jugendlichen auswählen können. Auswählen aus Angeboten unterschiedlicher Personen, unterschiedlicher Institutionen und aus unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen. Die Ganztagschule kann ein Raum sein, in den das Leben mit seiner Vielfalt eintritt und in dem die Schülerinnen und Schüler individuelle Lernerfahrungen im sozialen und im inhaltlichen Bereich erleben können. Die Ganztagschule kann Gelegenheiten bieten, die bei Kindern vorhandene Neugier zufrieden zu stellen und sie muss dazu beitragen, dass Kinder, denen die Neugier abhanden gekommen ist, wieder wissensdurstig werden.

Außerschulische Partner sind in besonderer Weise geeignet, den Gedanken der Individualisierung des Lernprozesses in die Schule zu tragen, weil der Gedanke des "kollektiven, gleichschrittigen" Lernens und Arbeitens in anderen Lebensbereichen als dem der Schule nur schwach ausgeprägt ist. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Gedanken ist die Errichtung von Ganztagschulen, die in sehr großem Umfang mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen arbeiten, nicht in erster Linie ein preiswertes Modell der Ganztagschule, sondern es kann auch ein Modell der Veränderung der Lernkultur werden. Wesentlich ist, dass die Partner Inhalte einbringen, die über den üblichen Lernstoff der Schule hinausreichen. Die Kinder haben somit Gelegenheiten zu individueller Entfaltung in den Bereichen, in denen sie stark sind und zu neuen Einsichten und Lernergebnissen in den Feldern, in denen sie Schwächen verspüren.

In der zusätzlichen Zeit, die Schülerinnen und Schüler in der Ganztagschule verbringen, liegen neben den Chancen auch neue Verpflichtungen für die Schule. Die Freiwilligkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an zusätzlichen Angeboten, die wesentlich vergrößerte Möglichkeit einer Auswahl der Inhalte und die Befreiung von Zeitdruck bei der Gestaltung des Lernens verändert die Rolle der Lehrerinnen und Lehrer und die der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess. Lehrerinnen und Lehrer unterbreiten zusätzliche Lernangebote, die von den Schülerinnen und Schülern angenommen werden können, aber nicht angenommen werden müssen. In freiwillig von Schülerinnen und Schülern angenommenen Lernangeboten muss zwischen den Beteiligten ein Konsens über die Sinnhaftigkeit des gemeinsamen Handelns erzeugt werden, damit das gemeinsame Vorhaben zu einem Ziel gelangen kann, das von allen akzeptiert worden ist. Innerhalb des Prozesses bedarf es immer wieder der Vergewisserung über das gemeinsame Ziel oder der gemeinsamen Veränderung der Zielvorstellungen. Diese Situation weicht von der im Pflichtunterricht ab, ist daher an vielen Schulen neu und bedarf daher der besonderen Aufmerksamkeit. In der neuen Situation liegt gleichzeitig die Möglichkeit, Ergebnisse und Erfahrungen mit diesen Verfahren der gegenseitigen Vergewisserung über die Zielvorstellungen des gemeinsamen Handelns auch auf Unterrichtssituationen des Pflichtunterrichts zu übertragen.

Kinder und Jugendliche erleben die Ganztagschule nicht nur in der Rolle der Lernenden, sondern sie verbringen die zusätzliche Zeit in der Schule als vollständige Persönlichkeiten mit dem berechtigten Anspruch auf Gesundheit. Diese ist dabei umfassend und ganzheitlich zu definieren als ein Zustand, in dem man sich physisch, geistig und sozial völlig wohl fühlt. Die daraus abzuleitenden Aufenthaltsbedingungen haben in der Ganztagschule eine weit größere Bedeutung als in der Halbtagschule; der Schule und dem Schulträger erwachsen aus den berechtigten Ansprüchen besondere Aufgaben, denen in den einzelnen Ganztagschulen in standortgerechter und altersgerechter Form zu entsprechen ist. Die Ganztagsangebote müssen einen Betrag dazu leisten, den Akteuren – dazu gehören Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und das nichtlehrende Schulpersonal sowie die Eltern – ein hohes Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit im oben beschriebenen Sinne zu ermöglichen und sie damit zu stärken.

Zum Thema „Qualität in Ganztagsangeboten niedersächsischer Ganztagschulen“ liegt eine Handreichung vor.

Sie kann unter <http://www.niedersachsen.ganztaegig-lernen.de/Niedersachsen/Materialien.aspx> abgerufen werden.

3.4.2.2 Eine Ganztagschule für mehr Lernzeit

Ein wesentliches Argument für die Einrichtung von Ganztagschulen ist in der Folge der Ergebnisse der PISA-Studien der Hinweis auf die zeitlich umfangreichere Vermittlungsmöglichkeit von schulischen Inhalten in der Ganztagschule. Diese Argumentationslinie baut auf der Gleichung „Mehr Zeit in der Schule = Mehr Lernergebnisse in der Schule“ auf. Diese Argumentationslinie geht in der Regel davon aus, dass in der Ganztagschule mehr Unterrichtszeit im Klassenverband zur Verfügung steht und auf diesem Wege für die Erarbeitung der verbindlichen Unterrichtsinhalte ein größeres Zeitvolumen gegeben ist. Bei dieser Argumentation wird häufig auch gleichzeitig vorausgesetzt, dass die zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen von den Fachlehrkräften der Schule durchgeführt werden, die auch den Fachunterricht im Klassenverband erteilen.

Eine andere Erwartungshaltung auf mehr Lernzeit geht davon aus, dass im Rahmen der Ganztagschule eine regelmäßige Betreuung der Hausaufgaben durchgeführt wird und die Lernzeit vollständig in der Schule erlebt wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass bei der Anfertigung der Hausaufgaben in der klassischen Form stetige Hilfestellung von einem Fachlehrer der Schule geleistet wird.

Die zusätzliche Zeit in der Ganztagschule ist eine wichtige Voraussetzung für bessere Lernergebnisse, es gilt allerdings, die zusätzliche Zeit für die Individualisierung der Lernprozesse zu nutzen und in der zusätzlichen Zeit den Schülerinnen und Schülern Verantwortung für den Lernprozess zu übertragen.

Es ist auch nicht von einer Ganztagschule zu erwarten, dass alle für den Schulerfolg notwendigen Lernprozesse in der Schule stattfinden können; es werden immer Lern- und Arbeitsprozesse übrig bleiben, die zuhause in der Ruhe besser zu erledigen sind, als in der Schule – auch wenn diese besonders ganztagsgerecht ausgestattet sein sollte.

3.4.2.3 Eine Ganztagschule für mehr Betreuungszeit

Ein sehr weit verbreitetes Argument für die Errichtung einer Ganztagschule baut auf der Forderung nach Betreuung am Nachmittag auf. Die ganztägige Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird innerhalb dieser Argumentationslinie als eine Aufgabe der Gesellschaft beschrieben, die von der Schule wahrzunehmen ist. Die Notwendigkeit der ganztägigen Betreuung wird im Wesentlichen mit der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten begründet. Die Argumentation wird häufig differenzierend und begründet von Vertretern der Politik, der Verwaltung und der Schulen vorgetragen.

Die Wünsche nach einer Betreuung, wie sie von den Eltern über lange Zeiten des Tages und in den Ferien erwartet wird, kann eine Ganztagschule nicht leisten. Die Zeiten der Ganz-

tagsschule sind für die Grundschulen auf sieben bis siebeneinhalb Stunden pro Tag an vier Tagen in der Woche begrenzt und in den Ferien steht die Ganztagschule den Kindern nicht offen. Auch weist das Niedersächsische Schulgesetz der Schule keinen Betreuungsauftrag zu und dennoch existiert der berechnigte Anspruch eines Teils der Eltern, an der Schule oder im Umfeld der Schule ein Betreuungsangebot für ihre Kinder – insbesondere für Kinder in der Grundschule – vorzufinden.

Bei der Errichtung jeder Ganztagschule und besonders an einer Grundschule sollten diese Aspekte frühzeitig bedacht werden und zu Beginn des Planungsprozesses erwogen werden, welche Angebote die der Schule – und insbesondere die der Grundschule – zu einem ganztägigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot vervollständigenden könnten. Gelingene Beispiele von Kooperationen mit Horten, aber auch Modelle, in denen der Schulträger sich in besonderer Weise in die Gestaltung der Ganztagschule eingebracht hat, liegen landesweit vor.

Die Schule muss sich einerseits auf diesen Wunsch einstellen; es ist aber wenig ratsam, das Thema Betreuung in den Mittelpunkt der Argumentation zu stellen, da ein Teil der Eltern auf keinen Fall eine Betreuung der Kinder wünscht. Es gibt Eltern, die halten eine Betreuung der Kinder anderer Eltern für sinnvoll, lehnen diese aber für die eigenen Kinder vollständig ab und lehnen daher auch eine auf Betreuung ausgerichtete Ganztagschule ab. Die Erziehungsberechtigten, die das Argument der Betreuung in den Mittelpunkt stellen, reagieren sehr positiv, wenn die Schule deutlich die Verlässlichkeit des Bildungsangebotes darstellt, denn ein verlässliches Bildungsangebot ist gleichzeitig auch immer ein verlässliches Betreuungsangebot, ohne als solches erklärt zu werden.

3.4.2.4 Eine Ganztagschule als eine Schule zum Defizitausgleich

Die Errichtung einer Ganztagschule wird von einem Teil der Befürworter darin gesehen, bei Kindern und Jugendlichen Defizite im Lernen, im angemessenen Verhalten, in den Ernährungsgewohnheiten und insgesamt in der Bewältigung des Alltags zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang werden Teile der Bevölkerung beschrieben und es werden Bevölkerungsgruppen oder Vertreterinnen und Vertreter von Lebensformen genannt, deren Kindern allein durch die Zugehörigkeit zu der beschriebenen Gruppe erhebliche Defizite im Bereich des Lernens und des Verhaltens unterstellt werden und für die der Besuch einer Ganztagschule somit dringend angeraten sei. Innerhalb dieser Argumentationslinie wird eine gebundene Ganztagschule als staatliche Erziehungs- und Sozialisationsinstitution betrachtet, mit deren Hilfe Fehlentwicklungen in allen Lebensfeldern bei Kindern und Jugendlichen begegnet werden kann. Es kommt vor, dass gleichzeitig deutlich darauf hingewiesen wird, dass die genannten Argumente nicht für die Mehrzahl der Kinder und vor allem nicht für die eigenen Kinder zutreffen würden und daher die Umwandlung der Schule der eigenen Kinder in eine Ganztagschule abzulehnen sei.

Die Grundidee, eine Ganztagschule zum Ausgleich von Defiziten – gleich welcher Art – zu gründen, ist verfehlt. Der Gründungsprozess benötigt eine positiv besetzte Idee, aus der Begeisterung für einen Aufbruch zu etwas Neuem wachsen kann. Die Feststellung von Defiziten bei Einzelschülern oder bei Gruppen von Schülern ist in den internen Diskussionen der Einzelschule von großer Bedeutung, sie ist aber gleichzeitig nicht geeignet, eine positive Außenwirkung zu erzeugen. Die Motivation für die Beteiligung an den Bildungsprozessen in der Schule wird bei Kindern und Jugendlichen auch von der Möglichkeit zur Identifikation mit ihrer eigenen Schule beeinflusst. Eine Schule mit einer negativen Außenwirkung ist für die Schülerinnen und Schüler wenig zur Identifikation geeignet und somit wird die Gründung einer Ganztagschule mit der Begründung der Notwendigkeit des Defizitausgleichs bei den Schülerinnen und Schülern nicht zu einer erheblichen Akzeptanz der Ganztagschule führen.

Gleichwohl muss jede gut arbeitende Ganztagschule stetig darum bemüht sein, Schülerinnen und Schüler beim Ausgleich von vorhandenen Defiziten mit aller Kraft zu unterstützen.

3.4.2.5 Eine Ganztagschule zur Stärkung des Schulstandortes

In Zeiten zurückgehender Schülerzahlen an einzelnen Schulen wird die Errichtung einer Ganztagschule als eine Möglichkeit zur Rettung des Schulstandortes angesehen. Nur in seltenen Fällen wird dieses Argument in den Diskussionen offen ausgesprochen, es wird vielmehr versteckt hinter einer der oben genannten Argumentationslinien. Die Umwandlung einer Halbtagschule ist ein aufwändiger und pädagogisch anspruchsvoller Prozess, der viel Aufmerksamkeit braucht und der erhebliche Kräfte in der Schule binden wird. Dieser Umwandlungsprozess kann nur gelingen, wenn ihm pädagogische Ideen und Überzeugungen zugrunde liegen. Allein der Wunsch der Stärkung des Schulstandortes wird nicht ausreichen, die notwendigen Kräfte zu mobilisieren und das Projekt zu einer pädagogisch gelungenen Ganztagschule werden zu lassen.

4. Einzelaspekte der Arbeit in der Ganztagsschule

4.1 Öffnung der Ganztagsschule für außerschulische Akteure

Ziel von Ganztagsschulen sollte es sein, mit außerschulischen Trägern zu kooperieren und deren Angebote in die Schule einzubeziehen.

Die Errichtung von Ganztagsschulen zielt auf eine Kernaufgabe der Schule, nämlich die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern. Es ist dabei auf einen Bildungsbegriff zuzugreifen, der über den traditionellen Bereich der Unterrichtsschule hinausgeht und auf die Stärkung der gesamten Persönlichkeit abzielt. Die Ganztagsbildung in einer solchen Schule umfasst selbstverständlich auch die üblichen formellen Anteile der Schule. In einer Ganztagsschule müssen die Schülerinnen und Schüler darüber hinaus Gelegenheiten bekommen, neue Lernsituationen zu erleben und zusätzliche Inhalte kennen zu lernen. Die Ganztagsschule mit ihren zeitlichen Freiräumen soll ein Ort für Lernprozesse sein, bei denen die Kinder und Jugendlichen auswählen können, auswählen aus Angeboten unterschiedlicher Personen, unterschiedlicher Institutionen und aus unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen.

Somit hat die Ganztagsschule sich selbst aufzufordern und Partner dazu einzuladen, auch Anteile nicht-formeller Bildung im Organisationsrahmen der Schule für Kinder und Jugendliche anzubieten. Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen kann und soll nicht nur in einer familiären und schulischen Umgebung stattfinden. Es bedarf vieler Beiträge aus der die Kinder umgebenden Lebenswelt, aus Religionsgemeinschaften, Vereinen und Verbänden sowie von engagierten Einzelpersonen, um mit dem Elternhaus und der Schule gemeinsam für die Schülerinnen und Schülern gelungene Bildungslandschaften entstehen lassen.

Jede gelungene Ganztagsschule ist auf die Kooperation mit außerschulischen Partnern zwingend angewiesen und diese sind darum in niedersächsischen Ganztagsschulen ausdrücklich zur Mitarbeit eingeladen; sie sind erwünschte Partner.

Die Öffnung einer Schule für die Kooperation mit außerschulischen Partnern muss ein bewusster und geplanter Prozess sein. Ist die Schule für außerschulische Partner offen, gelangen andere Anteile der Lebenswirklichkeit in die Schule, mit denen viele Kinder und Jugendliche nicht konfrontiert würden, wenn die Schule nicht den Raum dafür bieten würde. Die außerschulischen Partner haben eine eigene Identität, eigene Ziele, eigene Methoden, die einen eigenen Wert für die Entwicklung der Kinder haben. Häufig haben die Menschen, die mit den Partnerinstitutionen in die Schulen kommen, eine andere Zugewandtheit auf die Schülerinnen und Schüler, als es Lehrerinnen und Lehrer haben. „Nichtlehrer“ setzen sehr häufig in sehr großem Ausmaß voraus, dass die Schülerinnen und Schüler den Hauptteil der Verantwortung für das Gelingen der Lernprozesse übernehmen und sie konfrontieren die Schülerinnen und Schüler mit dieser Einstellung mit für diese zum Teil ungewohnter Deutlichkeit. Auch die außerschulischen Partner müssen sich in einen Veränderungsprozess begeben, wenn sie mit Schulen kooperieren wollen. Schule als staatlich organisierte Veranstaltung mit ihren gesetzlichen Grundlagen erfordert vielfach andere Handlungsweisen

und andere Organisationsstrukturen, als sie in Vereinen und Verbänden, Musikschulen, Museen und Bibliotheken, Stadtteiltreffs und Kirchengemeinden üblich sind. Die Partner treffen zum Teil auf Jugendliche und Kinder, die mit ihren Einstellungen und Verhaltensweisen bisher nicht zum Klientel der Kooperationspartner gehörten und die in vielen Fällen über eine Anfangsmotivation hinaus nur mit Mühe bei der einmal eingegangenen Verpflichtung gehalten werden können. Hier stehen die Personen aus den Partnerorganisationen vor neuen Aufgaben, mit denen sie in dieser Form nicht immer gerechnet haben und die von ihnen besondere Leistungen abverlangt.

Bei der Begründung einer Zusammenarbeit einer Schule mit einem außerschulischen Partner ist es notwendig, dass beide Partner von Anfang an deutlich die mit dem Kooperationsanliegen verbundenen Interessen benennen. Nur auf der Basis eines hohen Maßes an Transparenz ist eine gelungene Zusammenarbeit zu erreichen. Beide Seiten müssen vor dem Beginn der Kooperation deutlich machen, was sie voneinander unter welchen Bedingungen erwarten und was sie einander geben können. Gleichzeitig muss jeder der Kooperationspartner die Gelegenheit haben, sein Selbstverständnis und seine unverzichtbaren Standards aufrecht zu erhalten und innerhalb der Partnerschaft zu pflegen. Dazu gehört es, dass vor dem Beginn der Kooperation das Selbstverständnis und die Standards der Arbeit deutlich benannt werden; nur auf dieser Basis lassen sich Enttäuschungen vermeiden.

Für den Beginn einer Kooperation sind gute persönliche Beziehungen zwischen Beteiligten wichtig, sie genügen aber nicht, um eine langfristige Kooperation zwischen Institutionen zu halten. Tragfähige Strukturen müssen gemeinsam erarbeitet werden und in der Regel auch zu Papier gebracht werden. Die Entscheidungsstrukturen von Schulen und außerschulischen Partnern unterscheiden sich in der Regel ganz erheblich voneinander und dies ist bei der Begründung der Zusammenarbeit zu thematisieren und in den getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

Innerhalb der Kooperation stehen die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt des Interesses beider Partner. An deren Interessen hat sich die Kooperation der Institutionen auszurichten. Für eventuell entstehende problematische Situationen müssen Regelungen getroffen werden, damit die Probleme nicht später auf dem Rücken der Kinder und Jugendlichen ausgeglichen werden.

Mit den folgenden Institutionen und Verbänden hat das niedersächsische Kultusministerium Rahmenvereinbarungen über die Zusammenarbeit in Ganztagschulen vereinbart:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Deutschen Roten Kreuz
- Johanniter Unfallhilfe
- Malteser Hilfsdienst
- LandesSportBund Niedersachsen
- Landesmusikrat
- Landesverband der Musikschulen
- Landesjugendring
- Landesvereinigung für kulturelle Jugendbildung
- Landesverband der Kunstschulen
- Landeslandfrauenverbänden
- Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen
- Museumsverband für Niedersachsen und Bremen
- Arbeitskreis Museumspädagogik Norddeutschland

4.2 Die Träger der Jugendarbeit als Akteure

An vielen Schulstandorten sind Einrichtungen der freien und der öffentlichen Jugendarbeit ständige Partner der Schulen und insbesondere der Ganztagschulen. Es soll daher das Verhältnis zwischen den beiden, der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verpflichteten Institutionen thematisiert werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass in beiden Institutionen in der Regel wenig an Sachinformationen über den jeweils anderen Partner bekannt ist.

Die Institutionen der beiden Handlungsfelder Schule und Jugendarbeit gehen von ungleichen inhaltlichen, pädagogischen, rechtlichen, organisatorischen, personellen Lagen aus, die an den unterschiedlichen Orten – ob Stadt oder Land, Großstadt oder Kleinstadt, kleine Schule oder große Schule, Grundschule oder Gymnasium – noch einmal unterschiedlich gestaltet sein werden.

In den Formulierungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist beschrieben, dass die jungen Menschen die Möglichkeit haben sollen, sich zu „einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu entwickeln; in den Ausführungen des Bildungsauftrags des Niedersächsischen Schulgesetzes ist Vergleichbares gefordert.

Beide Institutionen haben die Aufgabe,

- die Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern
- sie vor Gefahren in dieser Entwicklung zu schützen und
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für sie zu erhalten oder zu schaffen.

In diesem gemeinsamen, auch umfassend präventiv zu verstehenden Ansatz treffen sich Schule und Jugendhilfe; es geht bei beiden Institutionen um die gleichen jungen Menschen.

Unabhängig von dem einzelnen Standort und unabhängig von den Einstellungen der beteiligten Personen werden sich bei einer Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe allerdings an allen Orten vorhandene sehr grundsätzliche Aspekte zeigen, in denen sich die Einschätzungen der Menschen in den Einrichtungen unterscheiden.

4.2.1 Unterschiede der Aufgaben und Arbeitsweisen

In der folgenden Beschreibung werden grundsätzliche Unterschiede sehr deutlich hervorgehoben, ohne zu verkennen, dass sie im Alltag einer Zusammenarbeit nicht immer in dem hier um der Deutlichkeit willen dargestellten Ausmaß vorhanden sein werden.

- Für Kinder und Jugendliche ist die Teilnahme an Angeboten der Träger der Jugendarbeit in der Regel freiwillig. In ihrer Rolle als Schülerinnen und Schüler sind dieselben der Schulpflicht unterworfen und sie müssen an den Veranstaltungen der Schule teilnehmen – diese Aussage findet eine geringe Einschränkung dadurch, dass in allen Schulformen auch wahlfreie Angebote unterbreitet werden.

- Die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen an der Ausgestaltung der Angebote ist im Bereich der Jugendarbeit selbstverständlich, in einigen Bereichen konstitutionell. In der Schule gibt es nur einige wenige Bereiche, in denen Schülerinnen und Schüler regelmäßig und grundsätzlich Einfluss auf die Auswahl der Inhalte und die Ausgestaltung der Prozesse nehmen. In den meisten Bereichen gibt die Schule curriculare Ziele vor und bewertet deren Erreichen durch ein Notensystem. Die Anforderungen sind an gesellschaftlichen Zielvorstellungen und ökonomischen Anforderungen orientiert. Sie können von den betroffenen Schülerinnen und Schülern zwar auf einer analytischen Ebene infrage gestellt werden; werden sie aber durch reales Verhalten infrage gestellt, folgen die Konsequenzen unmittelbar.
- Jugendarbeit ist mit in einer Vielzahl von Trägern, Zielen und Konzepten tätig, die sich weitgehend an den Wünschen und den Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen vor Ort orientieren und auch dort vor Ort verantwortet werden müssen und können. Schule ist in jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland zentral verantwortet, zentral durch Richtlinien und Standards gesteuert und dezentral in der jeweiligen Schule vor Ort gemäß den örtlichen Bedingungen umgesetzt.
- Die Begegnungen der Menschen im Arbeitsfeld der Jugendarbeit sind in stärkerem Ausmaß informeller Natur, das Formale tritt in den Hintergrund, die Form der Rollenwahrnehmung muss im Prozess zwischen den Beteiligten weitgehend ausgehandelt werden. In der Jugendarbeit wird in der Regel beziehungsorientierte Arbeit geleistet und Herrschaftsarmut repräsentiert. Im Bereich der Schule sind die Rollen festgeschrieben, Verstöße gegen die im Drehbuch der Vorschriften vorgegebene Weise der Rollenwahrnehmung werden sowohl auf der Seite der Lehrerinnen und Lehrer als auch auf der Seite der Schülerinnen und Schüler sanktioniert. Die Schule ist weitgehend organisiert nach vorhandenen oder angenommenen Kriterien, es wird inhaltsorientiert gearbeitet, der Beziehungsaspekt wird in weiten Bereichen als Störung empfunden.
- Die Freiwilligkeit der Teilnahme im Arbeitsfeld der Jugendarbeit vermindert die formale Verantwortlichkeit der Institution für die Teilnehmer. Wer freiwillig kommt und Angebote wahrnimmt, kann auch zu jeder Zeit wieder gehen und auf die Angebote verzichten. Im Bereich der Schule ergeben sich aus der Teilnahmeverpflichtung bei den Schülerinnen und Schülern erhöhte Verpflichtungen der Schule gegenüber diesen; es sind z. B.:
 - Verpflichtung zur verlässlichen Regelmäßigkeit des Schulbetriebes
 - Verpflichtung zur Qualität des Schulbetriebes
 - Verpflichtung zur Gerechtigkeit bei der Vergabe von Zertifikaten
 - Verpflichtung zur Garantie der körperlichen, seelischen und geistigen Unversehrtheit während des Schulbetriebes

Mit dieser Auflistung ist noch keine Aussage darüber getan, inwieweit es in jedem Einzelfall der Schule gelingt, die Verpflichtungen einzulösen.

- Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe und die Lehrerinnen und Lehrer der Schule sind grundsätzlich sehr unterschiedlich ausgebildet, der Status der beiden Berufsgruppen unterscheidet sich sehr stark, die Bezahlung weicht ebenfalls erheblich voneinander ab, das berufliche Selbstverständnis ist in der Regel sehr unterschiedlich.

Die hier beschriebenen Unterschiede allein reichen bereits aus, um eine Zusammenarbeit von Personen aus den beiden Institutionen zu einem schwierigen Vorhaben werden zu lassen.

Die Unterschiede sind vorhanden und es gilt, diese im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu thematisieren und dann zu schauen, auf welche Weise die Vorteile beider Systeme zum Nutzen für die Betroffenen werden können. Die intendierte unterschiedliche Zielrichtung des Handels von Jugendarbeit und Schule und die vorhandene institutionelle Trennung und vor allem anderen das vorhandene Unverständnis zwischen den beteiligten Institutionen, Personengruppen und Personen wirken sich störend auf die Bewältigung der gegenwärtigen Problemlagen aus. Die Institution der Schule und der Jugendarbeit sind in Deutschland so gewachsen, wie wir sie heute vorfinden. Was historisch verständlich ist, das zeigt sich heute unter veränderten Bedingungen nicht mehr als ideal und zur Lösung von Problemen geeignet. Angesichts der veränderten Anforderungen im Prozess des Aufwachsens ist ein besseres Miteinander von Jugendarbeit und Schule und vor allem eine kontinuierliche Abstimmung der pädagogischen Handlungsoptionen notwendig, um Kindern und Jugendlichen bessere Startchancen geben zu können. Betont werden soll an dieser Stelle mit besonderer Deutlichkeit: Es geht um Kooperation und nicht um eine Addition oder um eine Symbiose der beiden Systeme.

4.2.2 Die Notwendigkeit einer Kooperation

Die Kooperation ist im Sinne der jungen Menschen notwendig, sie liegt aber auch im Interesse der jeweiligen Partner:

Aus Sicht der Schule gilt es, den wachsenden Anforderungen an ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Zunehmenden Alltagskonflikten im Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen muss mit sozialpädagogischer Kompetenz entgegengewirkt werden. Auf Defizite der familiären Erziehung und auf soziale Benachteiligung kann Schule mithilfe der Kinder- und Jugendhilfe angemessener reagieren und auf diese Weise Entwicklungschancen und -möglichkeiten für junge Menschen verbessern.

Kinder- und Jugendhilfe ist darauf angewiesen, junge Menschen frühzeitiger als bisher in ihren jeweiligen Lebensbezügen anzusprechen, wenn sie nicht nur auf entstandene Probleme reagieren, sondern präventiv und integrierend tätig sein will. Deshalb muss Jugendhilfe Möglichkeiten suchen und nutzen, Kinder und Jugendliche auch in dem für sie wichtigen Lebensbereich Schule zu erreichen, dort sind die Kinder und Jugendlichen, dort kann die Jugendhilfe sie abholen, sie erstmals treffen.

Es soll auch erwähnt werden, dass die von der Sache her begründete Zusammenarbeit auch wünschenswerte Synergieeffekte mit sich bringt, da es in den meisten Fällen wenig Sinn macht, doppelte Angebotsstrukturen für Bildung, Betreuung, Förderung oder andere Aufgaben vorzuhalten, lässt sich bei Zusammenarbeit und Abstimmung auch eine bessere Nutzung vorhandener personeller, räumlicher und finanzieller Ressourcen erreichen.

4.2.3 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene

Die Schaffung eines zusammenhängenden Gesamtsystems benötigt auf regionaler Ebene eine Gesamtplanung für Bildung, Erziehung und Betreuung für den einzelnen Stadtteil oder den Schulstandort. Die Ergebnisse müssen mit den Planungsprozessen des Schulträgers und der staatlichen Schulverwaltung gebündelt, die Daten müssen regelmäßig regional aufbereitet und in die örtlichen Planungen eingespeist werden. Für die Qualität dieser Planungsprozesse ist auch entscheidend, dass die jungen Menschen, für die die Pläne gemacht werden, an den Prozessen beteiligt werden.

Einhergehend mit einer Gesamtplanung ist es wichtig, dass die Organisationsstrukturen in Jugendhilfe und Schule so weiterentwickelt werden, dass sie in der Lage sind, die gemeinsamen Aufgaben für Kinder und Jugendliche vor Ort, in der einzelnen Schule gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Jugendarbeit umzusetzen. Die Ausweitung der Eigenverantwortlichkeit der niedersächsischen Schulen wird dazu führen, dass die Schulen sich eher in der Lage sehen, mit den Trägern der Jugendarbeit Partnerschaften einzugehen und sich im Rahmen dieser Partnerschaften auch fester zu binden.

4.3 Die Rolle der Eltern in der Ganztagschule

Bei der Umwandlung einer Halbtagschule zu einer Ganztagschule und beim Betrieb einer Ganztagschule kommt den Eltern der Schülerinnen und Schüler auf zwei unterschiedlichen Ebenen eine besondere Bedeutung zu.

Auf einer formalen Ebene ist die Zustimmung des Elternrates der Schule eine wesentliche Voraussetzung zur Umstellung auf den Ganztagsbetrieb in einer niedersächsischen Schule. Diese Bedingung ist eingeführt worden, weil dem Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder eine sehr hohe Bedeutung zuzumessen ist. Vor dem Hintergrund der Tradition der Schule in Deutschland ist die Ganztagschule eine Form, die von dem bisher üblichen Organisationsrahmen der Schule so erheblich abweicht, dass angenommen werden muss, dass damit Einfluss auf die Erziehungsmöglichkeiten der Eltern genommen wird.

Auf einer inhaltlichen Ebene bedarf die Rolle der Eltern im Rahmen einer Ganztagschule in verschiedenen Begründungszusammenhängen einer besonderen Aufmerksamkeit:

- Die konstituierenden Elemente einer gelungenen Ganztagschule sind den meisten Eltern unbekannt, da sie in der Regel selbst eine Halbtagschule besucht haben und sie sich nur in den seltensten Fällen mit Literatur zum Thema beschäftigt haben. Eltern gehen in der

Regel von einer Fortsetzung der vormittäglichen Unterrichtsschule aus und setzen dabei auch voraus, dass alle Veranstaltungen von Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt werden. Diese weit verbreitete Annahme hat Konsequenzen für die Akzeptanz abweichender Modelle.

- In vielen Familien hat das Thema der Hausaufgaben eine besondere und dabei unterschiedliche Bedeutung. Täglich wiederkehrende Last für die Familie, Unterstützungsmöglichkeit für die eigenen Kinder, Kontaktmöglichkeit zu den Kindern oder wegen der Unmöglichkeit der Hilfestellung Distanz schaffende Quelle dauernden Ärgers – dies sind nur einige wenige Aspekte des Themas Hausaufgaben im Elternhaus. Je nach persönlichem Erleben in der Familie wird der häufig angenommene Wegfall der Hausaufgaben in der Ganztagschule unterschiedliche Reaktionen auslösen und damit unterschiedliche Einstellungen gegenüber der Ganztagschule prägen. Diese Einstellungen haben einen erheblichen Einfluss auf die Akzeptanz des eingeführten Modells.
- Durch die Beteiligung der Kinder an den Angeboten der Ganztagschule werden zum Teil eingefahrene Lebensgewohnheiten und Familientraditionen gestört oder unterbrochen; die dadurch hervorgerufenen Veränderungen erzeugen zum Teil Ängste bei den Eltern und bei den Kindern. Da die Ängste in der Phase der Einführung und in der Phase der Umsetzung der Ganztagschule erheblichen Einfluss auf die Akzeptanz haben, gilt es, sie zu berücksichtigen.
- Als primäre Sozialisationsinstanz prägt die Familie die Einstellungen der Kinder und Jugendlichen wesentlich. Verbringen diese mehr Zeit in der Schule, werden die Abstimmungsprozesse zwischen der Schule und dem Elternhaus deutlich verstärkt werden müssen. Geschieht dies nicht, können Brüche zwischen den Erziehungswelten zu Orientierungsproblemen bei den Kindern führen. Die Bedeutung dieses Problembereichs ist allerdings sehr stark abhängig vom Teilnahmeumfang der Schülerinnen und Schüler an den Ganztagsangeboten. Der Aspekt muss bei der Umsetzung der Ganztagschule beachtet werden.

5. Forschung in niedersächsischen Ganztagschulen

Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG)

Das Forschungsvorhaben (Auszug aus der Projektskizze)

Fragestellung und Ziele der Studie:

Der Auf- und Ausbau schulischer Ganztagsangebote spielt in der aktuellen Bildungsreformdebatte eine bedeutende Rolle. Länder und Bund investieren nicht nur in eine erweiterte Infrastruktur, sondern entwickeln und erproben zugleich – teils im Zusammenhang mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB), teils unabhängig davon – pädagogische Konzepte.

Gleichwohl fehlt es an systematischem Wissen darüber,

- wie solche Bildungsangebote – ggf. gemeinsam mit außerschulischen Kooperationspartnern – konzipiert und implementiert werden,
- in welchen Kooperationsformen und organisatorischen Netzwerken dies geschieht,
- unter welchen Voraussetzungen (schulische Bedingungen, außerschulischer Kontext, familiäre Situation der Schülerinnen und Schüler) sie am besten eingeführt werden können und hohe Akzeptanz finden,
- wie eine starke Partizipation erreicht und Schwierigkeiten überwunden werden,
- und welche Konsequenzen die neue Gestaltung von Schule schließlich für die Betroffenen selbst, aber auch für das soziale Umfeld der Schule hat.

Vor diesem Hintergrund wird mit der „Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen“ (StEG) in den nächsten Jahren ein länderübergreifendes Forschungsprogramm zur Entwicklung von Ganztagschulen und -angeboten durchgeführt. Das aus dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF; Prof. Klieme), dem Deutschen Jugendinstitut (DJI; Prof. Rauschenbach) und dem Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS; Prof. Holtappels) bestehende Forschungskonsortium untersucht dabei, in enger Absprache mit den Ländern und finanziert durch das Bundesbildungsministerium (BMBF), größere Stichproben von Schulen in mehreren Erhebungswellen (Längsschnitt). Dem Stand der Schul- und der Jugendforschung entsprechend sind hierzu systematische Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Schul- und Projektleitungen, Schülerinnen und Schülern, Eltern und außerschulischen Kooperationspartnern vorgesehen.

Zusätzlich zur StEG-Studie werden in niedersächsischen Ganztagschulen im Rahmen des IZBB vom BMBF finanzierte Forschungsvorhaben durchgeführt. Alle Forschungsvorhaben und die sich aus den Vorhaben ergebenden Umfragen in niedersächsischen Ganztagschulen wurden vor der Bewilligung der Mittel für die Forschungen durch das BMBF vom Niedersächsischen Kultusministerium geprüft und genehmigt.

Titel	Projektkoordination	Kurzbeschreibung
<p>Studie zu Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule (StuBSS)</p>	<p>Techn. Universität Braunschweig Reiner Hildebrandt-Stramann</p> <p>Leitung und Verantwortung des Gesamtprojektes: Prof. Dr. Ralf Laging, Philipps-Universität Marburg</p>	<p>Das Projekt „StuBSS“ wird als Verbundprojekt zwischen den drei Universitäten Marburg, Jena und Braunschweig umgesetzt. Es widmet sich dem Thema, welchen Stellenwert Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen haben. Untersucht werden dazu Ganztagschulen in den drei Bundesländern Hessen, Thüringen und Niedersachsen.</p> <p>Das Forschungsprojekt will die Art und Weise sowie die Qualität von Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule untersuchen und danach fragen, wie sich dieser für das Ganztagsangebot bedeutende Bereich in den organisierten und gestalteten Ganztage einer Schule einfügt und welche spezifischen Konzepte und Modelle sich hierfür entwickelt haben oder entwickeln lassen, die dann auch auf andere Schulen übertragbar sind.</p> <p>Das Projekt hat mit dem Schuljahr 2005/2006 begonnen und wird über drei Jahre laufen. Als Ergebnis sollen Empfehlungen für die Entwicklung von Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule entstehen, die über die einzelnen untersuchten Schulen hinausreichen. Dieses Material soll dann ebenfalls anderen Ganztagschulen zu Gute kommen.</p>
<p>Musisch-kulturelle Bildung in der Ganztagschule</p>	<p>Universität Bremen Fachbereich Musik Prof. Dr. Andreas Lehmann-Wermser</p>	<p>Das Projekt thematisiert mögliche Effekte, die sich an den IZBB-geförderten Ganztagschulen im Bereich der musisch-kulturellen Bildung und speziell des Musikunterrichts ergeben. Dabei hat die Studie die Funktion, die verschiedenen Aspekte der musisch-kulturellen Bildung differenziell zu beleuchten, begrenzt auf die Ganztagschulen in 5 Bundesländern (Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland,</p>

Titel	Projektkoordination	Kurzbeschreibung
		<p>Sachsen). Als Ergebnis dieser zweiphasigen Studie erwartet die Forschungsgruppe unter anderem verallgemeinerbare Aussagen über das Maß, in dem ein erweiterter schulischer Unterricht sowie zusätzliche außerschulische Angebote die individuelle Entfaltung der Kinder und Jugendlichen befördern sowie zudem Aussagen darüber, welche Bedeutung dem Schulklima und der Einbettung der Schule in ihr lokal-regionales Umfeld zukommen.</p> <p>Laufzeit: 2007 – 2009</p>
<p>Familien als Akteure in der Ganztagsgrundschule</p>	<p>Universität Bielefeld Fakultät für Pädagogik Prof. Sabine Andresen</p>	<p>Ziel des Forschungsprojektes ist eine empirische Analyse elterlicher und kindlicher Aneignungsformen ganztägiger Bildungssettings. Es wird untersucht, wie Familien als Akteure die Ganztagsgrundschule als sozialen, zugleich gesellschaftlich machtvoll strukturierten Raum wahrnehmen, konstituieren und für sich nutzbar machen. Im Rahmen von qualitativen Einzelfallstudien von Eltern, Kindern und Lehr- sowie anderen pädagogischen Fachkräften werden in den vier Bundesländern Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Thüringen jeweils zwei Ganztagsgrundschulen untersucht. Dabei wird die Perspektive der Lehr- und anderen pädagogischen Fachkräfte systematisch mit erhoben. Auf diese Weise lassen sich Kooperationsformen der Beteiligten analysieren, die auch für eine konzeptionelle Weiterentwicklung ganztägiger Bildungssettings und ihrer Angebote für Kinder und Eltern dienen können.</p> <p>Laufzeit: 01.11.2007 – 31.10.2009</p>

Titel	Projektkoordination	Kurzbeschreibung
<p>Potenziale der Ganztags-Förderschule (Schwerpunkt Lernen) zur Optimierung der Relation zwischen Familie und Schule – unter besonderer Berücksichtigung von positiven Beeinflussungsmöglichkeiten elterlicher Erziehungskompetenz zur Unterstützung schulischen Lernens</p>	<p>Leibniz Universität Hannover Institut für Sonderpädagogik Prof. Dr. Rolf Werning</p>	<p>Fragestellung: Kann eine Veränderung der Relation zwischen Schule und Familie im Zusammenhang mit der Ganztagschule (intergenerational sedimentierte und milieuspezifisch ausgeformte) familiäre Bildungsorientierungen beeinflussen und den familiären Aufbau kulturellen Kapitals über die Nutzung informeller und non-formaler Bildungsprozesse anregen? Wie stellen sich die Relationen zwischen Familie und Schule aus der schulischen Perspektive dar? Welche Möglichkeiten gibt es bei der Einbindung, Anregung und Unterstützung der Familie unter den Bedingungen einer ganztägigen Organisation? Arbeitsprogramm/Verfahren: Vollerhebung aller 18 als Ganztagschulen organisierten niedersächsischen Förderschulen (Dokumentenanalysen und leitfadengestützte Gruppeninterviews mit Schulleitungen sowie Lehrkräften und päd. Mitarbeitern). In der zweiten Erhebungsphase sind vertiefte Fallstudien an einzelnen Förderschulen geplant. Laufzeit: 01.07.2008 – 30.06.2010</p>
<p>Professionelle Kooperation von unterschiedlichen Berufskulturen an Ganztagschulen</p>	<p>Universität Potsdam Dr. Karsten Speck Universität Halle Prof. Dr. Thomas Olk</p>	<p>Das Forschungsprojekt will auf der Basis von professions- und kooperations-theoretischen Vorüberlegungen in zwei Bundesländern (Brandenburg und Sachsen-Anhalt) und anhand von insgesamt zehn qualitativen, schulbezogenen Fallstudien die Kooperation an Ganztagschulen näher untersuchen. Dabei stehen die (professions-) spezifischen Kooperationsvorstellungen der Kooperationspartner an Ganztagschulen, die Merkmale der Kooperationspraxis an Ganztagschulen, die Auswirkungen der ganztagspezifischen Anforderungen auf das berufliche Selbstverständnis und Handeln der Kooperationspartner sowie der Kooperationserfolg an Ganztagschulen aus Sicht der Beteiligten im Mittelpunkt des Interesses. Laufzeit: 01.01.2008 – 31.12.2009</p>

6. § 23 Niedersächsisches Schulgesetz

§ 23

Besondere Organisation allgemein bildender Schulen

(1) ¹Allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Abendgymnasien können als Ganztagschulen geführt werden. ²Eine Ganztagschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden. ³Die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel freiwillig. ⁴Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. ⁵Förderschulen, an denen wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ihrer Schülerinnen und Schüler ein ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagschulen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) ¹An Halbtagschulen können auch Ganztagsschulzüge geführt werden. ²Für diese gilt Absatz 1 Satz 1 bis 4 entsprechend.

(3) Im 1. bis 10. Schuljahrgang der allgemein bildenden Schulen können Integrationsklassen eingerichtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1), gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden und in denen die Leistungsanforderungen der unterschiedlichen Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(4) ¹Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schulelternrats erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. ³Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

(5) Hauptschulen sind bei der Errichtung von Ganztagschulen und Ganztagsschulzweigen besonders zu berücksichtigen.

7. Erlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“

RdErl. des MK vom 16.3.2004 – 201 – 81 005 – VORIS 22410

- Bezug:
- a) Erlass "Die Arbeit in der Grundschule" vom 3.2.2004 (SVBl. S. 85) VORIS 22410
 - b) Erlass "Die Arbeit in der Hauptschule" vom 3.2.2004 (SVBl. S. 94) VORIS 22410
 - c) Erlass "Die Arbeit in der Realschule" vom 3.2.2004 (SVBl. S. 100) VORIS 22410
 - d) Erlass "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 - 10 des Gymnasiums" vom 3.2.2004 (SVBl. S. 107) VORIS 22410
 - e) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 115) VORIS 22410
 - f) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 – 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 122) VORIS 22410
 - g) Erlass „Die Arbeit in der Schule für Lernbehinderte“ vom 30.7.1980 (SVBl. S. 314), geändert durch Erlass vom 21.6.1995 (SVBl. S. 181 - VORIS 22410 01 00 46 006; ber. S. 206)
Erlass „Die Arbeit in der Schule für Gehörlose“ vom 18.2.1987 (SVBl. S. 57 - VORIS 22410 01 00 46 012)
Erlass „Die Arbeit in der Schule für Schwerhörige“ vom 18.5.1988 (SVBl. S. 199 - VORIS 22410 01 00 46 013)
Erlass „Die Arbeit in der Schule für geistig Behinderte“ vom 18.4.1989 (SVBl. S. 103), geändert durch Erlass vom 12.9.1996 (SVBl. S. 424 - VORIS 22410 01 00 46 015)
(Hinweis: Diese Erlasse werden gegenwärtig mit dem Ziel der Zusammenfassung für alle Formen der Förderschule überarbeitet.)
 - h) Erlass „Unterrichtszeiten und Schülerbeförderung“ vom 5.4.1983 (SVBl. S. 120 - VORIS 22410 01 00 35 041)
 - i) Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 (SVBl. S. 128) VORIS 22410
 - j) Erlass „Verkauf von Getränken und Esswaren in Schulen“ vom 9.9.1991 (SVBl. S. 288) VORIS 22410 01 00 35 066
 - k) Erlass „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“ vom 27.1.1997 (SVBl. S. 66) VORIS 22410 00 00 00 061
 - l) Erlass „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 26.6.1979 (SVBl. S. 182) VORIS 22410 01 00 40 004
 - m) Erlass "Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern an Ganztagschulen" vom 11.11.1983 (SVBl. S. 238 - VORIS 22410 01 00 30 022)
 - n) Erlass "Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeitern und von Betreuungspersonal an Sonderschulen" vom 28.9.1982 (SVBl. S. 297 - VORIS 22410 01 00 46 007), geändert durch Erlass vom 19.7.1990 (SVBl. S. 314 - VORIS 22410 01 00 46 018)

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1 Allgemein bildende Schulen können gemäß § 23 Abs.1 NSchG als Ganztagschulen geführt werden. Bei der Einrichtung von zusätzlichen Ganztagsangeboten sind Hauptschulen gem. § 23 Abs. 5 NSchG besonders zu berücksichtigen.
- 1.2 Die Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ganztägige unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote. Im Rahmen ihres Bildungsauftrages gemäß § 2 NSchG hat die Schule zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, ihre Fähigkeit zu einem eigenverantwortlich geführten Leben, ihre sozialen Fähigkeiten und ein aktives Freizeitverhalten zu fördern. Dazu gehört insbesondere, auf den Übergang von der Schule in eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Dies geschieht vor allem durch

- eine pädagogische Gestaltung der Unterrichtswoche und des Tagesablaufs,
- eine Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld,
- die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote.

Dabei ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der ganztagschulspezifischen Arbeit besonders erwünscht und zu unterstützen. Ganztagschulen sollen mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammenarbeiten; hierfür kommen insbesondere die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die freie und kirchliche Jugend-

arbeit, Sportvereine, Musik- bzw. Kunstschulen, andere im Kultur- und Bildungsbereich tätige Einrichtungen, Betriebe und mit der Ausbildung befasste Organisationen sowie die Hilfs- und Rettungsdienste in Betracht.

1.3 Besonders Ganztagschulen sind aufgrund ihres Angebotes und ihres zeitlichen Rahmens geeignet,

- Kontakte und Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen sozialen Gruppen zu ermöglichen und zu verstärken,
- die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt,
- ein gemeinsames Lernen und Leben von Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu praktizieren und dadurch die Schülerinnen und Schüler im Sinne von guten Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu erziehen,
- das gemeinsame Lernen und Leben von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen zu praktizieren und zu fördern und
- Bezüge zwischen Unterricht und außerschulischen berufsorientierenden Maßnahmen herzustellen und dadurch die Berufsreife und Ausbildungsfähigkeit zu erhöhen.

Die Angebote der Ganztagschule sind unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstands der Kinder und Jugendlichen zu gestalten; ihre Belastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit und ihre Bewegungsbedürfnisse sind zu beachten.

1.4 Jede Ganztagschule arbeitet auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, in dem

- insbesondere die Aufgaben und Ziele gemäß den Nrn. 1.2 und 1.3 im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit außerschulischen Anbietern und Trägern konkretisiert werden,
- die zentralen pädagogischen Leitlinien, Strukturen und Angebote der Schule beschrieben werden,
- die sozialpädagogische Arbeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dargestellt wird,
- das Modell von Ganztagschule gemäß Beschluss nach Nr. 2.6 erläutert wird.

Soweit das pädagogische Konzept Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des Schulträgers oder des Trägers der Schülerbeförderung hat, bedarf es deren Zustimmung. Beide sollen deshalb frühzeitig in die Planungen einbezogen werden. Gleiches gilt bei Änderungen des pädagogischen Konzeptes.

Der grundsätzliche Zustimmungsvorbehalt bzw. das Antragsrecht des Schulträgers gemäß § 23 Abs. 4 NSchG bleiben hiervon unberührt.

2. Organisation der Ganztagschule, Ganztagsschulzüge

2.1 Ganztagschulen werden gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4 NSchG als „besondere Organisation allgemein bildender Schulen“ geführt.

2.2 An Ganztagschulen sind die Sonntage unterrichtsfrei.

2.3 Zum Ganztagsbetrieb gehören an mindestens vier Tagen einer vollen Unterrichtswoche der Unterricht entsprechend den Bezugserlassen zu a) - g), das Mittagessen, die Mittagspause und Angebote nach den Nrn. 3.1 bis 3.7 („Ganztagsangebote“) im Umfang von zwei Unterrichtsstunden; im Regelfall ist im Primarbereich eine Zeitdauer von 7 bis 7½, im Sekundarbereich I von 7½ bis 8 Zeitstunden vorzusehen.

Offener Schulanfang und offener Schulschluss können insgesamt pro Tag im zeitlichen Umfang einer Unterrichtsstunde angeboten werden. Dabei ist der Bezugserlass zu h) zu beachten.

2.4 Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den ganztagspezifischen Angeboten erfolgt freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme.

2.4.1 In der offenen Ganztagschule melden sich die Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Ganztagsangeboten für die Dauer eines Schulhalbjahrs oder für ein Schuljahr an.

Die Ganztagsangebote offener Ganztagschulen können nach Nr. 8.2 auch allein in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern angeboten werden.

- 2.4.2 In der teilweise offenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler mit der Anmeldung an der Schule verpflichtet, an den dort verbindlich eingerichteten Ganztagsangeboten einzelner oder mehrerer Nachmittage teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann auch auf einzelne Schuljahrgänge beschränkt werden. Die Möglichkeit, nach § 63 Abs. 4 NSchG eine andere Schule zu besuchen, bleibt unberührt.
- 2.5 An Halbtagschulen können gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 4 NSchG Ganztagsschulzüge geführt werden, soweit der Schulträger zustimmt und der Träger der Schülerbeförderung im Rahmen seiner Zuständigkeit nicht widerspricht. Für Ganztagsschulzüge an Halbtagschulen gelten die Bestimmungen für Ganztagschulen entsprechend.
Ein Ganztagsschulzug umfasst in jedem Jahrgang mindestens eine Klasse. Er kann auch als Profilangebot zur besonderen Schwerpunktbildung eingerichtet werden, indem Teile des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie bestimmte Ganztagsangebote miteinander verbunden und den Schülerinnen und Schülern insgesamt zur Wahl gestellt werden.
Auch bei der Einrichtung eines Ganztagsschulzuges muss die Klassenbildung nach den Bestimmungen des Bezugserrlasses zu i) in seiner jeweils gültigen Fassung erfolgen. Die Bildung einer zusätzlichen Klasse aus diesem Grund ist nicht zulässig.
- 2.6 Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zustimmung des Schulleiternrates, des Schülerrates und des Schulträgers über das zu wählende Modell nach Nr. 2.4 oder 2.5. Sofern das Konzept in einem bestimmten Umfang oder für Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen bzw. Schuljahrgänge verbindliche ganztagspezifische Angebote vorsieht oder zur Auswahl stellt, müssen Gesamtkonferenz und Schulleiternrat mit Drei-Viertel-Mehrheit zustimmen.
- 2.7 An Ganztagschulen soll der Tagesablauf für die Schülerinnen und Schüler nach pädagogischen Gesichtspunkten rhythmisiert werden. Der für die jeweilige Schulform vorgesehene Pflicht- und Wahlpflichtunterricht kann je nach pädagogischem Konzept der Schule z. T. auf die Zeit nach der Mittagspause gelegt werden.
- 2.8 Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Planung des Ganztagsbetriebes Rücksicht zu nehmen. Schülerinnen und Schüler einer teilweise offenen Ganztagschule nach Nr. 2.4.2, die den kirchlichen Unterricht besuchen, werden für diesen Zeitraum von der Teilnahmeverpflichtung an Ganztagsangeboten nach Nr. 3 befreit.

3. Charakteristische Angebote der Ganztagschule

Zu den Angeboten, die Ganztagschulen zusätzlich zum Unterricht der Halbtagschule machen, gehören

- Verfügungsstunden der Klassen bei ihrer Klassenlehrerin oder ihrem Klassenlehrer,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Arbeits- und Übungsstunden,
- Fördermaßnahmen,
- Projekte an außerschulischen Lernorten,
- die Mittagspause und das Mittagessen,
- außerunterrichtliche Angebote.

Alle Angebote gemäß Nr. 3.2 bis 3.7 können klassen-, jahrgangs- und ggf. schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

Mit den Angeboten soll sich die Schule je nach örtlichen Gegebenheiten zu ihrem Umfeld (z. B. zu kommunalen Einrichtungen, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kirchen, Vereinen, Betrieben) öffnen. Sie soll mit außerschulischen Trägern kooperieren und deren Angebote in ihre Arbeit einbeziehen.

3.1 Verfügungsstunden

Die Verfügungsstunden geben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Möglichkeit, im Rahmen der Arbeit in der Klasse, ggf. im Rahmen des Klassenrates, insbesondere erzieherische und organisatorische Aufgaben (z. B. Gespräche über Beziehungen und Konflikte, besondere Vorhaben und ganztagschulspezifische Fragen) wahrzunehmen. Sie können auch als Wochenanfangs- bzw. Wochenschlussstunde angesetzt werden.

Jede Klasse soll wöchentlich - soweit nicht schon im Rahmen der Halbtagsangebote vorgesehen - eine Verfügungsstunde bei ihrer Klassenlehrerin oder ihrem Klassenlehrer haben.

3.2 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen auch für die Freizeitgestaltung. Die Schule stellt - unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Angebote der außerschulischen Träger - ein ausgewogenes Angebot an fachgebundenen, fächerübergreifenden und fachunabhängigen Arbeitsgemeinschaften zusammen.

3.3 Arbeits- und Übungsstunden

Arbeits- und Übungsstunden dienen der Sicherung, Anwendung, Weiterführung und Vertiefung des Gelernten und der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Dabei sind insbesondere Formen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zu berücksichtigen. Eine Ganztagschule kann abweichend von dem Bezugserlass zu k) entsprechend ihrem pädagogischen Konzept teilweise oder überwiegend auf Hausaufgaben verzichten. Insbesondere in diesem Fall ist eine pädagogische Konzeption für die Arbeits- und Übungsstunden notwendig, um den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Arbeits- und Übungsstunden können bestimmte Arbeiten wie z. B. Vokabellernen, Lektüre von Ganzschriften, Erledigung weiterer zeitaufwändiger Aufgaben und die Vorbereitung von Referaten nicht voll ersetzen.

3.4 Fördermaßnahmen

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen können Förderstunden eingerichtet werden. Diese können parallel zu den Arbeits- und Übungsstunden liegen.

Die entsprechenden Fördermaßnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im fächerspezifischen, persönlichen oder sozialen Bereich gleichermaßen wie an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und Interessen. Sie sollen nach Möglichkeit von Lehrkräften – insbesondere den zuständigen Fachlehrkräften – und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden, die die Schülerinnen und Schüler kennen. Dabei kann es sich auch um Fördermaßnahmen nach Bezugserlass zu l) handeln. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Organisationen wird auch im Rahmen der Fördermaßnahmen angestrebt.

3.5 Projekte an außerschulischen Lernorten

Ganztagspezifische Projekte sind Schulveranstaltungen und können außerhalb der Schule stattfinden. In Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Trägern sowie Betrieben und Verbänden ist es sinnvoll, die soziale, kulturelle und berufliche Lebenswirklichkeit in Ganztagsangeboten einzubeziehen.

Sofern erforderlich, kann die zeitliche Lage dieser Angebote gem. Nr. 2.3 verändert und ihre Dauer überschritten werden; die Teilnahme erfolgt in diesem Falle grundsätzlich freiwillig nach besonderer Information der Erziehungsberechtigten.

3.6 Mittagspause und Mittagessen

Zwischen den schulischen Veranstaltungen am Vormittag und denen am Nachmittag müssen die Schülerinnen und Schüler eine Mittagspause haben. In dieser Zeit sollen sie in der Schule ein Mittagessen einnehmen können sowie Gelegenheit zur Ruhepause oder Teilnahme an Freizeitangeboten haben. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt und eingehalten werden.

Das Mittagessen und sonstige in der Schule angebotene Getränke und Esswaren sollen eine ausgewogene Ernährung gemäß Bezugserlass zu j) sicherstellen.

3.7 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote sollen es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, nach eigener Wahl und Schwerpunktsetzung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten – z. B. in künstlerisch-musischen, sportlich-spielerischen, sozialen und kommunikativen oder handwerklichen und technischen Bereichen – zu entwickeln und sie dadurch zu einer sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung befähigen. Im Rahmen eines rhythmisiert gestalteten Ganztagsbetriebes bieten sie daneben Gelegenheit zu Entspannung und Erholung.

Außerunterrichtliche Angebote werden regelmäßig oder auch gelegentlich von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unter Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und in Kooperation mit außerschulischen Trägern unterbreitet.

4. Erstellung der Ganztagsangebote und Weiterentwicklung des Ganztagskonzepts

- 4.1 Zur Erstellung der ganztagsspezifischen Angebote werden vor Beginn eines Schuljahres Vorschläge von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und außerschulischen Anbietern eingeholt.
- 4.2 Die Schule legt fest, wie die Ganztagsangebote im Hinblick auf das beschlossene Konzept regelmäßig ausgewertet und ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung erarbeitet werden. Dem Schulträger und Vertreterinnen oder Vertretern der außerschulischen Anbieter von Ganztagsangeboten soll Gelegenheit zur Beteiligung gegeben werden.

5. Besondere Aufgaben der Lehrkräfte in Ganztagschulen

Lehrkräfte übernehmen in Ganztagschulen zusätzlich zu ihren Unterrichts- und Erziehungsaufgaben im Rahmen der Halbtagschule Aufgaben im Rahmen ganztagspezifischer Angebote nach Nr. 3. Zeiten, in denen eine Lehrkraft während des offenen Schulanfangs, des offenen Schulschlusses oder der Mittagspause Schülerinnen und Schüler über eine reine Aufsichtsführung hinaus betreut, sind zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Lehrkräfte können im Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden für außerunterrichtliche Angebote nach Nr. 3.7 eingesetzt werden.

6. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 6.1 Für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Bezugserlasse zu m) oder n).
- 6.2 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen im Rahmen des Ganztagskonzepts der Schule ganztagspezifische Angebote oder wirken daran mit. Im Übrigen unterstützen sie die Erziehungstätigkeit der Lehrkräfte.
- 6.3 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben sowie der Anzahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Haushalts von der Schulbehörde eingestellt und können für mehrere Ganztagschulen eines Standorts eingesetzt werden.
Darüber hinaus können unter Nutzung des zugewiesenen Budgets nach Nr. 7 auch weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden; die haushalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

7. Zusätzliche Lehrerversorgung und Budget zur Einrichtung ganztagspezifischer Angebote an Ganztagschulen

Die Schule erhält für Tage, an denen die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an ganztagspezifischen Angeboten teilnehmen, einen Zuschlag zur Lehrerversorgung.

An die Stelle eines Teils der zusätzlichen Lehrerstunden und deren Wert entsprechend tritt auf Vorschlag der Schule ein Mittelkontingent („Budget“) zur Finanzierung ganztagspezifischer Angebote in Kooperation mit außerschulischen Anbietern oder zum Einsatz weiterer Fachkräfte.

Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu i) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Zusammenarbeit der Ganztagschulen an einem Schulstandort untereinander sowie mit Kooperationspartnern

- 8.1 Ganztagschulen eines Standorts sollen zusammenarbeiten, um personelle, sachliche und räumliche Ressourcen schulübergreifend zu nutzen, die Vielfalt und Qualität der ganztagspezifischen Angebote zu erhöhen und sie nach Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen zu öffnen. Dazu schließen sie eine Vereinbarung gemäß § 25 NSchG, in die ggf. auch Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe einbezogen werden können. Sie sollen das gemäß Nr. 7 zur Verfügung gestellte Budget ganz oder teilweise gemeinsam verwalten und benennen hierfür einen Budgetverantwortlichen.

8.2 Schulen können im Einvernehmen mit ihrem Schulträger eine ständige Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern vereinbaren, um auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts eine offene Ganztagschule gem. Nr. 2.4.1 einzurichten. Die Genehmigung wird erteilt, sofern für die Schülerinnen und Schüler an mindestens drei Tagen einer vollen Unterrichtswoche ganztagspezifische Nachmittagsangebote eingerichtet sind, Zielsetzung und Organisationsform des Ganztagsangebots den sonstigen Rahmenvorgaben dieses Erlasses entsprechen und auch die nachmittäglichen Angebote für die Schülerinnen und Schüler unter Verantwortung der Schulleitung organisiert sowie in enger Kooperation mit ihr durchgeführt werden.

Ein Zuschlag zur Personalversorgung kann abweichend von Nr. 6.3 und Nr. 7 gewährt werden, sofern hierfür die sächlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

8.3 Sofern Kooperationspartner Ganztagschulen ihre Zusammenarbeit überregional anbieten, können Rahmenverträge mit der obersten Schulbehörde vereinbart werden, die von den Schulen und ihren Partnern zu beachten sind.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für Förderschulen, deren Unterrichtsangebote auf Grund der Zielsetzung der Schulform ganztägig organisiert sind, gelten die Nrn. 1.1 bis 1.3. Die Nrn. 1.4 bis 8.3 sind unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der jeweiligen Förderschule entsprechend anzuwenden.

9.2 Schulen in freier Trägerschaft, die als Ganztagschulen entsprechend § 23 Abs.1 und 2 NSchG arbeiten, orientieren sich an den Rahmenbedingungen dieses Erlasses.

9.3 Dieser Erlass tritt am 1.8.2004 in Kraft.

9.4 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagschulen arbeiten weiter auf Grundlage des genehmigten Konzepts, sofern sie nicht eine Änderung gem. Nr. 2.6 beantragen.

8. Erlass „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen“

RdErl. d. MK v. 18.07.2005 – 26 - 81 005 – VORIS 22410 –

Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulelternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Zum Antragsverfahren werden folgende Hinweise gegeben:

Schulen bzw. Schulträger, die beabsichtigen, zum Schuljahresbeginn 2006/07 die Errichtung einer Ganztagschule zu beantragen, teilen dies der zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde spätestens bis zum **01.12.2005** mit. Die entsprechenden Anträge mit allen Unterlagen müssen dem Niedersächsischen Kultusministerium spätestens bis zum **31.12.2005** vorgelegt werden.

Bei Anträgen für die folgenden Schuljahre gelten die vorgenannten Termine entsprechend.

Die vorgenannten Termine sind auch dann einzuhalten, wenn Anträge, die dem Niedersächsischen Kultusministerium bereits vorliegen, noch ergänzt oder verändert werden sollen.

Zu den Unterlagen gehören:

- ein pädagogisches Konzept für den Ganztagsbetrieb, das gemäß Nr. 1.4 des Erlasses „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ vom 16.03.2004 (SVBl. S. 219 - VORIS 22410) zu erstellen ist,
- die Angabe über die beantragte Form der Ganztagschule gemäß Nr. 2.4.1 oder 2.4.2 des o.g. Erlasses und die entsprechenden Beschlüsse:
 - der Gesamtkonferenz,

- des Schulelternrates,
- des Schülerrates,
- des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen),
- des Trägers der Schülerbeförderung, sofern dies nicht der Schulträger ist,

(Bei einem Antrag nach Nr. 2.4.2 sind bei den Voten der Gesamtkonferenz und des Schulelternrates die genauen Abstimmungsergebnisse mitzuteilen.)

- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll.

Bei einem Antrag oder bei der Ergänzung des Antrages auf Errichtung einer Ganztagschule nach Nr. 8.2 des o.g. Erlasses sind, sofern die entsprechenden Angaben nicht bereits in den o.g. Unterlagen des Antrages enthalten sind, folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- die Beschlüsse, dass die Schule als Ganztagschule nach Nr. 8.2 des o.g. Erlasses geführt werden soll:
 - der Gesamtkonferenz,
 - des Schulelternrates,
 - des Schulträgers,
 - des Trägers der Schülerbeförderung, sofern dies nicht der Schulträger ist,
- Angaben darüber, wie das pädagogische Konzept im Hinblick auf die Bedingungen der Nr. 8.2 verändert werden soll.